

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Die Vorschriften für die Durchführung von Arbeiten, den Verkehr im Bereich des Betriebs sowie die Sicherheitsanforderungen gelten für alle Unternehmer, sofern der Umfang oder die Art der von ihnen erbrachten Leistungen ihre Anwesenheit auf dem Betriebsgelände von SWISS KRONO erfordert.

INHALT

EINLEITUNG	5
1. VERWENDETE BEGRIFFE	6
2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN VON SWISS KRONO.....	8
2.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	8
2.2. FREIGABE ZUR AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.	9
2.3. VORSCHRIFTEN FÜR DIE WEITERBEAUFTRAGUNG EINES AUFTRAGS DURCH EINEN UNTERNEHMER	9
2.4. DIENSTGEHEIMNIS.....	10
2.5. SAUBERKEIT UND ORDNUNG.....	10
3. MITARBEITER VON UNTERNEHMERN	10
3.1. MITARBEITERVERZEICHNISSE VON UNTERNEHMERN	10
3.2. BETRETEN/VERLASSEN DES GELÄNDES VON SWISS KRONO DURCH DIE MITARBEITER DES UNTERNEHMERS	11
3.3. PRÜFUNG DER ZULASSUNGEN, REGELMÄßIGEN LEHRGÄNGE UND ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNGEN.....	11
3.4. AUFSICHT ÜBER DEN AUFTRAG EINES UNTERNEHMERS	11
3.5. ARBEITSKLEIDUNG, ARBEITSSCHUHE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN/GEFÄHRLICHEN ARBEITEN – KENNZEICHNUNG DER KLEIDUNG	12
4. VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINFAHRT VON FAHRZEUGEN/AUSRÜSTUNG AUF DAS GELÄNDE VON SWISS KRONO.....	13
4.1. EINFAHRT MIT KRAFTFAHRZEUGEN	13
4.2. EINFÜHREN VON CHEMISCHEN STOFFEN	14
5. TRANSPORT VON PERSONEN UND FAHRZEUGEN AUF DEM GELÄNDE VON SWISS KRONO.	14
6. NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SOZIALRÄUME	14
6.1. WASCHRÄUME, TOILETTEN.....	14
6.2. MAHLZEITEN.....	14
7. AUSFÜHRLICHE ANFORDERUNGEN	15
7.1. ALKOHOL UND DROGEN.....	15
7.2. NICHTBEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN UND REGELN ZUM ARBEITS-, BRAND- UND UMWELTSCHUTZ.....	15
7.3. RAUCHEN	16
7.4. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN.....	17
7.5. GÄSTE VON UNTERNEHMERN	17
7.6. VON EINEM UNTERNEHMER ODER EINEM SEINER NACHUNTERNEHMER VERURSACHTE SCHÄDEN. BESCHÄDIGUNG VON EIGENTUM	17
7.7. DIEBSTAHL.....	17

8. NUTZUNG DER RESSOURCEN VON SWISS KRONO.....	17
8.1. ELEKTRISCHE ENERGIE	17
8.2. WASSER UND DRUCKLUFT	18
8.3. TELEFONE, ZUGANG ZUM COMPUTERNETZ	18
8.4. WERKZEUGE, GERÄTE, MASCHINEN	18
9. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN.....	18
9.1. AUSFÜHREN VON GEFÄHRLICHEN ARBEITEN	18
WIRD DIE ARBEIT IM RAHMEN EINER GENEHMIGUNG FÜR GEFÄHRLICHE ARBEITEN DURCH EINEN AUTORISIERTEN SWISS KRONO MITARBEITER UNTERBROCHEN, DARF SIE ERST WIEDER AUFGENOMMEN WERDEN, WENN DER SWISS KRONO BEAUFTRAGTE DIE FORTSETZUNG DER ARBEIT ERLAUBT UND DIE UNREGELMÄSSIGKEITEN UND GEFAHREN IN ABSPRACHE MIT DEM ERSTELLER DER GENEHMIGUNG, DEM ARBEITSSCHUTZKOORDINATOR UND DEM BEREICHSL EITER BEHOBen SIND. SOBALD DIESE BEDINGUNGEN ERFÜLLT SIND, GENEHMIGT DER LEITER DER AUSFUHRUNG DER ARBEITEN ERNEUT DEN BEGINN DER ARBEITEN.	19
9.2. GEFÄHRLICHE CHEMISCHE STOFFE UND CHEMISCHE GEMISCHE	20
9.3. KENNZEICHNUNG VON ARBEITSPLÄTZEN UND GEFAHREN	20
9.4. AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN AUF DEM GELÄNDE VON SWISS KRONO	20
9.5. GASFLASCHEN.....	21
9.6. SPRENGSTOFFE UND RADIOAKTIVES MATERIAL	21
10. BRANDSCHUTZMAßNAHMEN	21
10.1. BRANDSCHUTZ	21
10.2. LÖSCHHAUSRÜSTUNG.....	22
10.3. FEUER	22
11. UNFÄLLE UND ERSTE HILFE	23
11.1. UNFALL.....	23
11.2. POTENZIELLES UNFALLEREIGNIS	23
11.3. VORGEHENSWEISE NACH EINEM UNFALL	23
11.4. ERSTE HILFE	23
12. UMWELTSCHUTZ.....	23
12.1. ABFÄLLE	23
12.2. ABWASSER	24
12.3. GEFAHREN	24
12.4. FAHRZEUGE.....	25
13. BERUFSRISIKEN, GEFAHREN, SCHÄDLICHE, BELASTENDE UND GEFÄHRLICHE FAKTOREN	25
14. WICHTIGE TELEFONNUMMERN	38
15. ANLAGEN.....	39
15.1. ANLAGE NR. 1 – ANWEISUNG ZU DEN VERKEHRSREGELN AUF DEN INNERBETRIEBLICHEN VERKEHRSWEGEN.....	39
15.2. ANLAGE NR. 2 - ERKLÄRUNG ÜBER DIE KENNTNISNAHME DER ANFORDERUNGEN DURCH DIE MITARBEITER DES UNTENEHMERS	61
15.3. ANLAGE NR. 3 – INFORMATIONSKLAUSEL NACH DER DSGVO	62

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Einleitung

Herzlich willkommen in unserer Firma.

Dieses Sicherheitshandbuch enthält die auf dem Gelände unseres Betriebs geltenden Anforderungen und Vorschriften für den Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz. Alle Ihre Mitarbeiter und Nachunternehmer sind verpflichtet, die in diesem Sicherheitshandbuch enthaltenen sowie jegliche sonstige, aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften hervorgehende Regeln und Pflichten zu beachten.

Die Geschäftsführung von SWISS KRONO

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Ausarbeitung	Karolina Krapa Mariusz Sowa Agnieszka Maj Sebastian Kęsek Jacek Borkowski Andrzej Łagoda
Prüfung	Tomasz Rola
Bestätigung	Marcin Luty

1. Verwendete Begriffe

SWISS KRONO – Auftraggeber: SWISS KRONO sp. z o. o.; 68-200 Żary; ul. Serbska 56.

Gelände von SWISS KRONO - das gesamte Betriebsgelände von SWISS KRONO sp. z o. o. einschließlich der anliegenden Gelände der Firma an der Serbska-Straße in Żary.

Vertreter von SWISS KRONO - Ein Mitarbeiter von SWISS KRONO, der vom SWISS KRONO Vorstand ermächtigt ist, direkt mit dem Auftragnehmer oder dem Transportunternehmer zu verhandeln, um die technischen Bedingungen und Einzelheiten der Vorbereitung des Auftrags/Vertrags für die Ausführung des Auftrags auf dem Gebiet von SWISS KRONO vorzubereiten und wichtige Entscheidungen über den Auftrag zu treffen. Der SWISS KRONO Beauftragte kann auch den Auftrag überwachende Person sein.

Unternehmer – Auftragnehmer: ein Lieferant von Waren und Dienstleistungen, der auf der Grundlage einer schriftlichen oder mündlichen Bestellung oder eines Vertrags Arbeiten auf dem Gelände von SWISS KRONO durchführt. Jeder Auftragnehmer muss dokumentieren, dass er das Sicherheitsbuch des Auftragnehmers gelesen hat, bevor er mit der Ausführung seiner Aufgaben beginnt. Verantwortlich für die Durchführung des Auftrages auf der SWISS KRONO Site gemäß dem abgeschlossenen Vertrag/Auftrag.

Mitarbeiter des Unternehmers - alle Personen, die im Auftrag eines Unternehmers Lieferungen und Dienstleistungen durchführen, die Mitarbeiter des Unternehmers und alle für ihn handelnden Personen.

Nachunternehmer – ein Auftragnehmer eines Unternehmers: ein Lieferant von Waren und Dienstleistungen, der nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Vertreter von SWISS KRONO einen Auftrag auf dem Gelände von SWISS KRONO ausführt (siehe Pkt.2.3).

Auftrag – Arbeiten, die als Teil der Dienstleistung im Rahmen eines Mandatsvertrags oder einer anderen Vereinbarung ausgeführt werden und ebenfalls im Aufgabenerledigungsblatt dokumentiert sind.

den Auftrag überwachende Person - ein mit der Durchführung von Arbeiten unter Beteiligung des Auftragnehmers beauftragter Mitarbeiter von SWISS KRONO, der berechtigt ist, Mitarbeiter anzuweisen. Er erstellt die aus diesem Verfahren resultierende Dokumentation. Kontrolliert die Ausführung der Aufgabe auf Seiten von SWISS KRONO und wertet die Ausführung nach deren Abschluss aus.

Auftragsleiter - ein Angestellter des Auftragnehmers (sofern nicht anders angegeben), der befugt ist, Mitarbeiter anzuweisen und über die entsprechenden Qualifikationen für die ausgeführten Arbeiten verfügt. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation der Durchführung des Auftrags auf dem Gelände von SWISS KRONO, einschließlich der Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zur Verbesserung der Sicherheit und der Erteilung von diesbezüglichen Anweisungen an die Mitarbeiter vor Beginn des Auftrags. Verantwortlich dafür, dass die Aufgabe

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

ausgeführt werden kann. Sie sind verpflichtet, alle Aufzeichnungen, die sich aus den entsprechenden Unterlagen ergeben, einzuhalten. Beaufsichtigt direkt die Aufgabe.

Auftragskoordinator - ein Mitarbeiter eines Unternehmers (sofern nicht anders geregelt), der für die Überwachung der Sicherheit bei den Arbeiten auf dem Gelände von SWISS KRONO zuständig ist. Koordinatoren werden für die verschiedenen Aufgaben getrennt ernannt und in der Unterlage „Auftragsblatt des Unternehmers“ in Anl. Nr. 2/P – 16 aufgeführt.

Arbeitsschutzkoordinator – eine für die Aufsicht über den Arbeitsschutz aller Mitarbeiter zuständige Person, wenn Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig an ein und demselben Ort arbeiten. Arbeitsschutzkoordinator ist im Aufgabenblatt des Auftragnehmers gemäß der Verordnung des Vorstandsvorsitzenden von SWISS KRONO über den Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei SWISS KRONO sp. z o.o. angegeben.

! Die Bestimmung eines Arbeitsschutzkoordinators befreit die einzelnen Unternehmer nicht von der Pflicht, den Arbeitsschutz ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.

Auftragsblatt des Auftragnehmers - das Dokument wird vom Autor in 2 Exemplaren erstellt: für den Autor der Aufgabe und den Auftragnehmer. Das Exemplar des Auftragnehmers ist immer am Ort des Auftrags verfügbar. Am Ende der Aufgabe wird die den Auftrag überwachende Person zurückgegeben und von diesem archiviert.

Gefährliche Arbeiten – Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Mitarbeiter, die von Mitarbeitern mit entsprechenden Qualifikationen durchgeführt werden und bei denen geeignete persönliche Schutzausrüstung angewendet werden muss.

Genehmigung für die Durchführung gefährliche Arbeiten - vom Genehmigungsinhaber in 2 Exemplaren: je ein Exemplar für den Ersteller der Genehmigung und den Auftragnehmer. Das Exemplar des Auftragnehmers ist immer auf der Baustelle verfügbar. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Genehmigung für gefährliche Arbeiten an den Ersteller der Genehmigung zurückzugeben und von diesem zu archivieren.

Ersteller der Genehmigung - ein Angestellter von SWISS KRONO, der befugt ist, Mitarbeiter anzuweisen und Vollmachten für solche Arbeiten bei SWISS KRONO sp. z o.o. zu erteilen. erstellt die Dokumentation, die sich aus den internen Verfahren der SWISS KRONO sp. z o.o. ergibt. Kontrolliert gefährliche Arbeiten und bewertet deren Abschluss nach ihrer Fertigstellung. Berechtigt zur Durchführung von Arbeiten unter Beteiligung des Auftragnehmers - benennt Gefahren, die bei der Ausführung der Arbeiten seitens SWISS KRONO entstehen können und gibt die Anforderungen an Maßnahmen und Bedingungen für die Ausführung der gefährlichen Arbeiten auch seitens SWISS KRONO an (Regelungen in der Genehmigung für gefährliche Arbeiten).

Leiter der Ausführung der Arbeiten - ein Angestellter des Auftragnehmers (sofern nicht anders angegeben), der befugt ist, Mitarbeiter zu beaufsichtigen und über die entsprechenden Qualifikationen für die auszuführenden Arbeiten verfügt. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation der Durchführung der gefährlichen Arbeiten auf dem SWISS KRONO Gelände, einschließlich der Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zur Verbesserung der Sicherheit und der Erteilung von diesbezüglichen Anweisungen an die Mitarbeiter vor Beginn der gefährlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der in der Genehmigung für gefährliche Arbeiten enthaltenen Regelungen. Erlaubt den Beginn und die Ausführung der gefährlichen Arbeiten. Er ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen, die sich aus den entsprechenden Unterlagen ergeben, zu beachten. Beaufsichtigt direkt die gefährlichen Arbeiten.

Gefährliche Arbeiten durchführende Personen - Mitarbeiter mit entsprechenden, den relevanten Vorschriften gemäßen und (durch den Arbeitsleiter) geprüften Qualifikationen für die betreffenden Arbeiten.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Passierschein – ein Dokument, das einen Unternehmer zum Betreten des Geländes von SWISS KRONO berechtigt. Passierscheine werden anhand einer Liste der Mitarbeiter des Unternehmers ausgestellt. Die Liste muss vor Beginn der Arbeiten einem Mitarbeiter der Verwaltungskanzlei übergeben werden. Eine Ausnahme sind Arbeiten aufgrund eines Notfalls, wenn die Liste einem Mitarbeiter der Pförtnerlei vorgelegt werden muss. Die Liste muss immer durch einen dazu bevollmächtigten Mitarbeiter von SWISS KRONO genehmigt werden.

Tag – ein persönlicher Sender, der als Teil eines Systems zur Erkennung von Fußgängern auf dem Gelände von SWISS KRONO eingesetzt wird. Unternehmer, die einem von dem Fußgängererkennungssystem erfassten Bereich arbeiten, erhalten an der Pförtnerlei ein Tag, welches Sie während der Durchführung ihrer Pflichten bei sich haben müssen. Beim jedem Verlassen des Geländes von SWISS KRONO müssen die Unternehmer ihre Tags wieder bei einem Mitarbeiter der Pförtnerlei abgeben.

Prüfung des Ladezustands des Tags:

- Kontrollleuchte grün – das Tag ist aufgeladen – Betriebszeit von ca. 12 Std. – einsatzbereit,
- Kontrollleuchte orange – das Tag ist teilweise entladen – Betriebszeit von ca. 4 Std. – wenn der Aufenthalt voraussichtlich mehr als 4 Std. dauert, muss das Tag ausgewechselt werden,,
- Kontrollleuchte rot – das Tag ist tief entladen, ein Signalton signalisiert, dass das Tag aufgeladen werden muss – Betriebszeit von bis zu einer ½ Std. – das Tag muss an der Stelle, an der es ausgegeben wurde, ausgewechselt werden,
- Kontrollleuchte aus – das Tag ist entladen oder beschädigt – dies muss an der Stelle, an der das Tag ausgegeben wurde, gemeldet und das Tag durch ein funktionierendes Tag ersetzt werden.

LOTO - ein System, das auf dem Gelände von SWISS KRONO eingesetzt wird, um das Risiko einer unkontrollierten Freisetzung gefährlicher Energien bei Eingriffen an Maschinen, Geräten oder Anlagen durch Mitarbeiter von SWISS KRONO sp. z o.o. und durch Mitarbeiter von Auftragnehmern, die auf dem Gelände von SWISS KRONO sp. z o.o. arbeiten, zu minimieren.

2. Allgemeine Anforderungen von SWISS KRONO

HINWEIS!!! Im Fall eines Auftrags, im Rahmen dessen der Unternehmer auch eine Transportdienstleistung erbringt (Lieferung/Abholung von Waren, Be-/Entladungen), müssen der Unternehmer und seine Mitarbeiter auch das „Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer“ beachten.

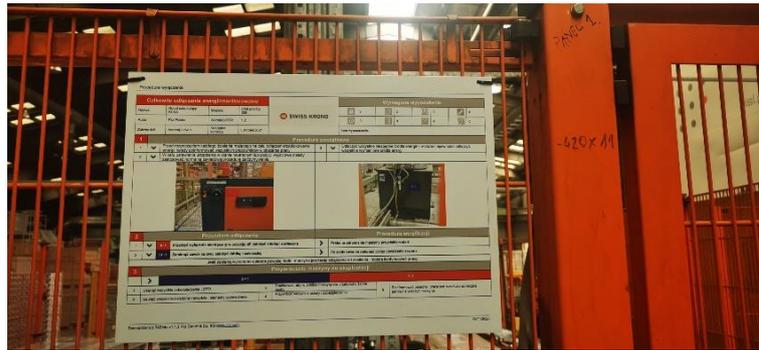
2.1. Allgemeine Grundsätze

Aufträge müssen auf sichere Art und Weise, ohne Gefahr für Gesundheit, Leben oder Sachgüter durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die in diesem Sicherheitsbuch des Auftragnehmers enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Bei der Durchführung einer Aufgabe an Linien, die unter das LOTO-System fallen, ist Folgendes zu beachten:

- Sperrvorrichtungen und Schilder dürfen nur von Personen benutzt werden, die von SWISS KRONO zum Sperren von Maschinen autorisiert wurden,

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER



- niemand darf versuchen, ausgesperrte Geräte in Betrieb zu nehmen, unter Spannung zu setzen oder zu benutzen oder LOTO-Ausrüstungen oder LOTO-Warnschilder zu entfernen, es sei denn, die autorisierte Person, die sie installiert hat



Die Vorgesetzten und der Vertreter von SWISS KRONO müssen über festgestellte Verletzungen der Sicherheitsvorschriften, Gefahren für Gesundheit oder Leben, Umweltgefährdungen sowie Unfälle und Beinaheunfälle informiert werden.

Eine Nichtbefolgung der Sicherheitsvorschriften kann zu einer Unterbrechung der Arbeiten, die Konsequenzen gemäß Punkt 7 zu ziehen zur, Verweisung von Mitarbeitern des Unternehmers vom Gelände von SWISS KRONO und im äußersten Falle zu einer Vertragskündigung führen.

2.2. Freigabe zur Auftragsdurchführung.

Sie können eine Aufgabe nicht beginnen, ohne eine Vereinbarung zu treffen und eine Auftragsblatt für Auftragnehmer zu erhalten (das Dokument gilt für alle Auftragnehmer, außer für Transportunternehmen).

Unternehmer haben für einen normalen Arbeitsablauf im Bereich ihrer Arbeiten zu sorgen.

Unternehmer sind verpflichtet, während der Durchführung eines Auftrags auf die Tätigkeiten anderer Unternehmer sowie die Arbeiten der Mitarbeiter von SWISS KRONO Rücksicht zu nehmen.

Wird die Arbeit an der Aufgabe durch einen autorisierten SWISS KRONO Mitarbeiter unterbrochen, so darf sie nur mit Zustimmung des SWISS KRONO Beauftragten zur Fortsetzung der Aufgabe wieder aufgenommen werden. Der Vermerk des SWISS KRONO-Vertreters ist auf der Auftragsblatt des Auftragnehmers zu vermerken.

2.3. Vorschriften für die Weiterbeauftragung eines Auftrags durch einen Unternehmer

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Die Beauftragung anderer Firmen durch einen Unternehmer als seine eigenen Nachunternehmer zwecks der Durchführung eines Auftrags auf dem Gelände von SWISS KRONO muss:

- formell mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbart werden,
- die Erfüllung aller Anforderungen des Sicherheitshandbuchs für Unternehmer gewährleisten.

2.4. Dienstgeheimnis

Unternehmer müssen sich verpflichten, sämtliche Informationen, die ihnen im Laufe der Erfüllung von Aufträgen auf dem Gelände von SWISS KRONO zur Kenntnis kommen, als Betriebsgeheimnis zu behandeln.

Die betreffenden Informationen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung von SWISS KRONO offengelegt werden.

2.5. Sauberkeit und Ordnung

Unternehmer sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz und während des Verkehrs auf dem Gelände von SWISS KRONO für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

Für die Auftragsdurchführung benutzte Werkzeuge und Materialien müssen nach jedem Arbeitstag aufgeräumt bzw., wenn sie eine Gefahr verursachen, entfernt werden.

Abfälle, die bei der Durchführung der Aufgabe anfallen, müssen immer nach jedem Arbeitstag entsorgt werden. Die Möglichkeit, Abfälle auf dem SWISS KRONO Gelände zu entsorgen, muss mit dem Umweltbeauftragten abgesprochen werden.

Die verwendeten Geräte (Werkzeuge, Behälter, Flaschen, Fahrzeuge, Leitern, Rüstungen) dürfen keine Gefährdung für andere Personen verursachen und müssen an den mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbarten Orten aufbewahrt werden.

Siehe auch Pkt. 12.

3. Mitarbeiter von Unternehmern

3.1. Mitarbeiterverzeichnisse von Unternehmern

Unternehmer, mit Ausnahme von Transportfirmen, die auf dem Gelände von SWISS KRONO Waren anliefern oder abholen (siehe Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer), müssen mit dem Vertreter von SWISS KRONO eine Liste ihrer Mitarbeiter und die Zeit, für die diese einen Passierschein erhalten, vereinbaren. Die Liste sollte Personen enthalten, die das Sicherheitsbuch des Auftragnehmers gelesen haben. Der Vertreter von SWISS KRONO leitet die durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter von SWISS KRONO genehmigte Liste an die Verwaltungskanzlei weiter, welche dann die Passierscheine für die betreffenden Mitarbeiter des Unternehmers ausstellt. Es werden keine Ausweise ausgestellt, wenn die auf der Liste stehenden Personen nicht nachweislich Kenntnis vom Sicherheitsbuch des Auftragnehmers haben.

Eine Ausnahme sind Arbeiten, die nach der Arbeitszeit der Verwaltungskanzlei von SWISS KRONO durchgeführt werden, in welchem Fall der Unternehmer, nach Vereinbarung mit dem Vertreter von SWISS KRONO, einem Mitarbeiter der Pförtnerie eine Liste der Mitarbeiter, die den Auftrag auf dem Gelände von SWISS KRONO durchführen sollen, übergibt. Die Liste sollte Personen enthalten, die das Sicherheitsbuch des Auftragnehmers gelesen haben. Unten ein Muster einer solchen Liste. Es werden keine Ausweise ausgestellt, wenn die auf der Liste stehenden Personen nicht nachweislich Kenntnis vom Sicherheitsbuch des Auftragnehmers haben. Die Liste muss durch die Geschäftsführung von

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

SWISS KRONO oder durch einer von der Geschäftsführung von SWISS KRONO bevollmächtigten Person genehmigt werden.

MITARBEITERVERZEICHNIS			
Firmenname:			
Auftrag:			
Termin der Auftragsdurchführung: vom.....um.....bis zum.....um.....			
Auftragsleiter seitens der Firma:			
Telefonnummer des Auftragsleiters:			
Den Auftrag ausführende Mitarbeiter:			
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Personenidentifikationsnummer PESEL	Funktion
1			
2			
3			
Unterschrift der die Liste genehmigenden Person:			

3.2. Betreten/Verlassen des Geländes von SWISS KRONO durch die Mitarbeiter des Unternehmers

Jeder Mitarbeiter eines Unternehmers muss einen Passierschein haben. Ohne Passierschein können die Mitarbeiter von Unternehmern das Gelände von SWISS KRONO nicht betreten oder verlassen.

Bei der Vorlage des Passierscheins ist das Wachpersonal von SWISS KRONO berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.

Unternehmer, die in einem von dem Fußgängererkennungssystem erfassten Bereich verkehren oder Arbeiten durchführen, müssen beim Betreten des Geländes von SWISS KRONO ein Tag abholen (siehe: Anweisung für die Verkehrsaufsicht auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen Pkt 4.3.3).

3.3. Prüfung der Zulassungen, regelmäßigen Lehrgänge und ärztlichen Untersuchungen

Unternehmer und Nachunternehmer müssen über gültige regelmäßige Schulungen, ärztliche Untersuchungen und für die Ausführung der Auftragsarbeiten relevante Zulassungen verfügen.

Die Arbeitsschutzabteilung, der Bereichsleiter oder den Auftrag überwachende Person kann zu Überprüfungs Zwecken Nachweise der Zulassungen, der regelmäßigen Schulungen und der ärztlichen Untersuchungen der Mitarbeiter von Unternehmern verlangen.

Die betreffenden Dokumente müssen jederzeit zwecks Überprüfung beim Unternehmer zur Verfügung stehen.

3.4. Aufsicht über den Auftrag eines Unternehmers

Die Überwachung der vom Auftragnehmer durchgeführten Aufgabe ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Auftragsleiter	–	Direkte Beaufsichtigung der Mitarbeiter und der
----------------	---	---

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

		Ausführung der Auftrag, verantwortlich für den sicheren Ablauf der Auftrag, Beseitigung von Gefahren, verpflichtet zur sofortigen Unterrichtung den Auftrag überwachende Person und Arbeitsschutz Koordinator über Schwierigkeiten, Änderungen im Rahmen der ausgeführten Aufgabe, befugt zur sofortigen Einstellung der Arbeit
Auftragskoordinator	–	Überwachung der sicheren Ausführung der Arbeiten mit der Befugnis, die Arbeiten sofort einzustellen.
Arbeitsschutz-Koordinator	–	die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer zu überwachen, wenn Arbeitnehmer, die bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind, zur gleichen Zeit am gleichen Ort arbeiten, mit der Befugnis, die Arbeit sofort einzustellen.
den Auftrag überwachende Person	–	Überwachung des Auftrages, verpflichtet zur Information über Änderungen seitens SWISS KRONO im Rahmen des durchzuführenden Auftrages, berechtigt zur sofortigen Einstellung der Arbeiten.
Bereichsleiter, ein weiterer Mitarbeiter von SWISS KRONO	–	Beseitigung von Gefahren, die von Auftragnehmern für ihre eigenen Mitarbeiter oder ihr Eigentum ausgehen. Wenn er Gefahren feststellt, kann er die Arbeit des Auftragnehmers unterbrechen oder den Aufgabenkoordinator, den Ausweisaussteller oder den Sicherheits- und Arbeitsschutzkoordinator über seine Beobachtungen informieren.
Arbeits sicherheitsdienst, Umweltschutz, Feuerschutz, Pflanzenschutz	–	Wenn Gefahren festgestellt werden, kann er die Arbeiten des Auftragnehmers einstellen.

3.5. Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung bei der Durchführung von Aufträgen/gefährlichen Arbeiten – Kennzeichnung der Kleidung

Unternehmer sind selber dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter mit Arbeitskleidung in Warnfarben



(nach der PN-EN ISO 20471:2013) , Arbeitsschuhen und persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Kopfschutz (am besten in grellen Farben für bessere



Sichtbarkeit) , die für die Art der durchgeführten Arbeit geeignet sind und den Rechtsvorschriften entsprechen (siehe auch Anl. Nr. 2 Pkt. 4.3.2), zu versorgen. **Die Arbeitskleidung muss für die sichere Durchführung der Aufgabe geeignet und deutlich**

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

mit dem Namen des Auftragnehmers gekennzeichnet sein. Unternehmer ohne



Warnschutzkleidung müssen zusätzlich eine Warnweste tragen .

4. Vorschriften für die Einfahrt von Fahrzeugen/Ausrüstung auf das Gelände von SWISS KRONO

ZUR ERINNERUNG!!!

Im Fall eines Auftrags, im Rahmen dessen der Unternehmer auch eine Transportdienstleistung erbringt (Lieferung/Abholung von Waren, Be-/Entladungen), müssen der Unternehmer und seine Mitarbeiter auch das „Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer“ beachten.

4.1. Einfahrt mit Kraftfahrzeugen

Die Einfahrt mit Autos und anderen Fahrzeugen des Unternehmers auf das Gelände von SWISS KRONO muss vorher vereinbart und im internen System von SWISS KRONO registriert werden.

4.1.1. Personenkraftwagen von Unternehmern:

- **Einfahrtsgenehmigung für einen Tag** – der Unternehmer meldet den Auftrag überwachende Person, mit dem er zusammenarbeitet, dass er mit einem Auto auf das Gelände von SWISS KRONO fahren muss; in begründeten Fällen teilt den Auftrag überwachende Person einem Mitarbeiter telefonisch die Daten und das Autokennzeichen des Unternehmers mit; der Unternehmer meldet sich bei der Pförtnerie, wo die Daten anhand der vorhergehenden Meldung überprüft werden und auf dieser Grundlage kann der Unternehmer dann mit seinem Auto auf das Gelände von SWISS KRONO fahren;
- **Einfahrtsgenehmigung für eine bestimmte Zeit (von über 1 Tag)** - der Unternehmer meldet der Geschäftsführung, dass er in einer bestimmten Zeit mit einem Auto mit einem bestimmten Kennzeichen auf das Gelände von SWISS KRONO fahren muss; nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung legt der Unternehmer diese einem Mitarbeiter der Pförtnerie vor und kann dann auf dieser Grundlage mit seinem Auto auf das Gelände von SWISS KRONO fahren; (siehe auch Pkt 3.1).

4.1.2. Für Lieferwagen von Unternehmern, die Ausrüstung oder Material eines Unternehmers auf das Gelände von SWISS KRONO bringen, (siehe Pkt. 4.1.1) gilt Folgendes:

- **Lieferung von Ausrüstung an einem Tag** – Bei der Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO legt der Unternehmer eine Liste der mitgebrachten Ausrüstung vor und hinterlegt diese bei einem Mitarbeiter der Pförtnerie; der Stand der Ausrüstung muss bei Einfahrt und Ausfahrt der vorgelegten Liste entsprechen;
- **Mitbringen von Ausrüstung für eine bestimmte Zeit** - Bei der Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO legt der Unternehmer eine Liste der mitgebrachten Ausrüstung vor und hinterlegt diese bei einem Mitarbeiter der Pförtnerie; der Mitarbeiter der Pförtnerie gibt die Ausrüstungsliste in das System von SWISS KRONO ein; der Stand der Ausrüstung muss bei Einfahrt und Ausfahrt der vorgelegten Liste entsprechen;
- **Mitbringen von Material für den Verbrauch auf dem Gelände von SWISS KRONO während der Auftragsdurchführung** – Bei der Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO informiert der Unternehmer über die Art und Menge des mitgebrachten Materials, was von einem Mitarbeiter der Pförtnerie überprüft wird; bei der Ausfahrt muss der Unternehmer, wenn er sein Material oder einen Teil davon abtransportiert, einen von einem

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

bevollmächtigten Mitarbeiter von SWISS KRONO ausgestellten Passierschein für das Material vorlegen; wenn der Unternehmer bei der Einfahrt erklärt, welchen Teil der Ware er auf dem Gelände von SWISS KRONO zurücklässt, muss er für den restlichen Teil bei der Ausfahrt keinen Passierschein für das Material vorlegen;

Unter keinen Umständen ist es Unternehmern gestattet, mit Kindern, Tieren oder unbefugten Personen auf das Gelände von SWISS KRONO zu fahren.

4.2. Einführen von chemischen Stoffen

Die Menge und Art aller auf das Gelände von SWISS KRONO eingeführten chemischen Stoffen muss der Unternehmer jeweils mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbaren.

Der Vertreter von SWISS KRONO muss über alle von einem gegebenen Unternehmer bei den Arbeiten auf dem Gelände von SWISS KRONO verwendeten chemischen Stoffe informiert sein.

Siehe ebenfalls Punkt 9.2.

5. Transport von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände von SWISS KRONO.

Auf dem Gelände von SWISS KRONO müssen Unternehmer die „Anweisung für die Verkehrsaufsicht auf innerbetrieblichen Verkehrswegen“ in Anlage Nr. 2 (Pkt. 15.2) zum Sicherheitshandbuch für Unternehmer beachten.

6. Nutzungsordnung für die Sozialräume

6.1. Waschräume, Toiletten

Unternehmer können auf Absprache mit dem Vertreter von SWISS KRONO die Waschräume und Toiletten von SWISS KRONO benutzen.

6.2. Mahlzeiten

Die Speiseräume von SWISS KRONO können Unternehmern mit Genehmigung des Vertreters von SWISS KRONO zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmer können für ihre Mitarbeiter auf dem Gelände von SWISS KRONO mit Genehmigung des Vertreters von SWISS KRONO eigene Bereiche für die Einnahme von Mahlzeiten einrichten.

Werden die Mahlzeiten in der Betriebskantine eingenommen, müssen Mitarbeiter von Unternehmen, wenn sie essen gehen, die Verkehrsregeln nach Anl. 2, Pkt. 4.3 SWISS KRONO sowie die Verfahren für das Verlassen bzw. das Betreten des Geländes von SWISS KRONO einhalten.

7. Ausführliche Anforderungen

7.1. Alkohol und Drogen

- 7.1.1. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Psychopharmaka stehen, ist das Betreten des Geländes von SWISS KRONO nicht gestattet. Auf dem Gelände von SWISS KRONO sind der Verzehr, der Besitz sowie das Bereitstellen der oben genannten Mittel verboten. Personen, die die oben genannten Vorschriften nicht einhalten, ist das Betreten des Geländes von SWISS KRONO nicht gestattet; Personen, die unter dem Einfluss der oben genannten Mittel stehen, diese in ihrem Besitz haben oder bereitstellen, müssen das Gelände von SWISS KRONO umgehend verlassen. SWISS KRONO hat das Recht, solchen Personen das erneute Betreten des Geländes von SWISS KRONO zu untersagen.
- 7.1.2. Sollte eine in Punkt 7.1.4. genannte Person das Gelände von SWISS KRONO betreten oder irgendwelche Leistungen für SWISS KRONO erbringen, die beim Betreten oder während des Aufenthalts auf dem Gelände von SWISS KRONO unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer psychotroper Stoffe steht, im Besitz einer solchen Substanz sein oder eine solche Substanz bereitstellen, hat SWISS KRONO das Recht, dem Unternehmer für jede Person, die einen solchen Verstoß begeht, eine Vertragsstrafe in Höhe von **5000,00 PLN (fünftausend Zloty) aufzuerlegen und der betreffenden Person das Betreten des Geländes von SWISS KRONO für den Zeitraum von 3 Jahren absolut zu verbieten.**
- 7.1.3. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein solche Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen ab Einreichung einer entsprechenden Erklärung durch SWISS KRONO zu zahlen
- 7.1.4. Die Bestimmungen unter Punkt 7.1. gelten für alle Mitarbeiter eines Unternehmers und dessen Nachunternehmers, sofern der Unternehmer einen Nachunternehmer mit irgendwelchen Arbeiten oder Dienstleistungen auf dem Gelände von SWISS KRONO oder für SWISS KRONO beauftragt hat.
- 7.1.5. SWISS KRONO kann vom Unternehmer fordern, die Nüchternheit der in Punkt 7.1.4. genannten Personen durch eine für die öffentliche Ordnung zuständige Behörde untersuchen zu lassen. Alternativ kann der Unternehmer eine solche Untersuchung auch auf eigene Initiative anordnen. Die Untersuchungsergebnisse muss der Unternehmer SWISS KRONO unverzüglich vorlegen.
- 7.1.6. Im Fall eines Schadens seitens SWISS KRONO über die Höhe der festgelegten Vertragsstrafe hinaus, behält SWISS KRONO sich das Recht vor, zu den allgemeinen Vorschriften Schadensersatz zu ermitteln.
- 7.1.7. Die Auferlegung der in Punkt 7.1.2. genannten Strafen erfolgt auf Grundlage einer dokumentierten Unregelmäßigkeit (Protokoll, Bericht, Foto, Notiz).

7.2 Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

- 7.2.1. Unternehmer sind verpflichtet, die Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie die vertraglichen Richtlinien und die Bestimmungen des „Sicherheitshandbuchs für Unternehmer“ und des „Auftragsblatts des Unternehmers“ sowie im Fall besonders gefährlicher Arbeiten zudem die Anweisungen in der „Genehmigung für gefährliche Arbeiten“ und der „Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten“ zu beachten.
- 7.2.2. Sollte eine Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes durch einen Unternehmer festgestellt werden, sind alle Mitarbeiter von SWISS KRONO berechtigt, die Auftragsdurchführung einzustellen. Die Arbeiten können erst fortgesetzt werden, wenn die

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Unregelmäßigkeit behoben und ausschließlich auf der Grundlage der Zustimmung des Vertreters von SWISS KRONO zur weiteren Durchführung des Auftrags.

- 7.2.3. Verstöße gegen die Bestimmungen des Sicherheitshandbuches für Unternehmer sollten durch eine Eintragung im „Auftragsblatt des Unternehmers“/in der „Genehmigung für gefährliche Arbeiten“/in der „Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten“ dokumentiert werden. Sollten die o. g. Unterlagen am Ort des Verstoßes nicht zur Verfügung stehen, kann der Verstoß in anderer Form dokumentiert werden (Notiz, Fotos, Meldung per E-Mail an den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung).
- 7.2.4. Bei wiederholten wesentlichen Verstößen gegen die Vorschriften und Regeln des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes hat SWISS KRONO das Recht, dem Unternehmer nach vorheriger erfolgloser Mahnung, den Vertrag zu kündigen oder den Auftrag zu entziehen, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten..
- 7.2.5. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und Regeln des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes hat SWISS KRONO das Recht, dem Unternehmer folgende Vertragsstrafen aufzuerlegen:
- 7.2.5.1 bei Nichtanwendung der grundlegenden persönlichen Schutzausrüstung während des Verkehrs auf dem Gelände von Terenie SWISS KRONO und bei der Durchführung von nicht als gefährlich eingestuften Arbeiten – 200,00 PLN,
- 7.2.5.2 bei einem Verstoß gegen die Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzregeln für gefährliche Arbeiten – 5.000,00 PLN sowie ein einjähriges, absolutes Zutrittsverbot zum Gelände von SWISS KRONO für die Person, die den Verstoß begangen hat.
- 7.2.5.3 bei einem Verstoß gegen in Punkt 7.2.5.1. und 7.2.5.2. nicht genannte Vorschriften des Sicherheitshandbuchs für Unternehmer – 2.000,00 PLN.
- 7.2.6. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein solche Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen ab der Einreichung einer entsprechenden Erklärung durch SWISS KRONO zu zahlen.
- 7.2.7. Die Bestimmungen unter Punkt 7.2. gelten für alle Mitarbeiter eines Unternehmers und dessen Nachunternehmers, sofern der Unternehmer einen Nachunternehmer mit irgendwelchen Arbeiten oder Dienstleistungen auf dem Gelände von SWISS KRONO oder für SWISS KRONO beauftragt hat.
- 7.2.8. Die Auferlegung der in Punkt 7.2.5. genannten Strafen erfolgt auf Grundlage einer dokumentierten Unregelmäßigkeit (Protokoll, Bericht, Foto, Notiz).

Die in Punkt 7.1 und 7.2 genannten Haftungsgrundlagen gelten unbeschadet möglicher Ansprüche von SWISS KRONO gegenüber dem Unternehmer, insbesondere unter den allgemeinen Vorschriften der Delikthaftung.

7.3. Rauchen

Auf dem Gelände von SWISS KRONO ist das Rauchen von Tabak,  einschließlich E-Zigaretten, , außerhalb der gekennzeichneten Bereiche verboten (sogenannte "Raucherzimmer").

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

7.4. Fotografieren und Filmen

Fotografieren, Filmen und die Vervielfältigung von Unterlagen sind nur mit Genehmigung der Geschäftsführung von SWISS KRONO gestattet.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch einen Unternehmer, behält SWISS KRONO sich das Recht vor, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

7.5. Gäste von Unternehmern

Alle Besuche von Gästen eines Unternehmers müssen mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbart werden.

7.6. Von einem Unternehmer oder einem seiner Nachunternehmer verursachte Schäden. Beschädigung von Eigentum

Unternehmer haften für Schäden seitens der Firma SWISS KRONO oder eines anderen Unternehmers, sofern sie durch einen ihrer Mitarbeiter (einschließlich der Mitarbeiter ihrer Nachunternehmer) verursacht wurden.

Im Fall von Schäden behält SWISS KRONO sich das Recht vor, die nach polnischem Recht vorgesehenen Schritte einzuleiten.

7.7. Diebstahl

Es ist untersagt, Eigentum der Firma SWISS KRONO oder eines anderen Unternehmers vom Gelände von SWISS KRONO zu entfernen.

Die Ausfuhr von Material oder Waren vom Gelände von SWISS KRONO ist ausschließlich auf Vorlage eines Passierscheins für das Material bei der Hauptpförtnerie oder am Terminal möglich.

Passierscheine für Material werden von einer durch SWISS KRONO befugten Person ausgestellt und unterzeichnet.

Im Falle einer Nichtbeachtung der oben genannten Vorschrift durch den Unternehmer, behält SWISS KRONO sich das Recht vor, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

8. Nutzung der Ressourcen von SWISS KRONO

SWISS KRONO verfügt über ein Energiemanagementsystem auf der Grundlage der Norm ISO 50001 für Energieeffizienz.

8.1. Elektrische Energie

SWISS KRONO stellt Unternehmern nach Vereinbarung mit dem Vertreter von SWISS KRONO einen Anschluss an das betriebliche Stromnetz zur Verfügung. Die Unternehmer sorgen selber für geeignete Leitungen in Übereinstimmung mit den geltenden Normen.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

8.2. Wasser und Druckluft

SWISS KRONO gewährleistet Unternehmern die Nutzung der betrieblichen Wasser- und Druckluftnetze, die benötigte Menge dieser Ressourcen sowie die Art des Anschlusses müssen jedoch mit dem Vertreter von SWISS KRONO abgesprochen werden.

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Unternehmer die Kosten für die Anschlüsse und zusätzlichen Installationen.

8.3. Telefone, Zugang zum Computernetz

Das Ausmaß der Nutzung des Telefon- und Computernetzes von SWISS KRONO wird vom Vertreter von SWISS KRONO festgelegt.

8.4. Werkzeuge, Geräte, Maschinen

Werkzeuge, Geräte oder Maschinen der Firma SWISS KRONO dürfen Unternehmer ausschließlich mit einer schriftliche Genehmigung des Vertreters von SWISS KRONO benutzen. Die Nutzung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen erfolgt auf Verantwortung des Unternehmers.

9. Besondere Anforderungen für die Ausführung von Arbeiten

9.1. Ausführen von gefährlichen Arbeiten

Der Auftragsleiter berät sich mit dem den Auftrag überwachende Person, dem Bereichsleiter und dem Arbeitsschutz- Koordinator über die Art und Weise der Durchführung des Auftrag auf Seiten von SWISS KRONO und führt eine Gefahrenanalyse und Risikobewertung für den Auftrag durch. Wenn die Auftrag die Durchführung von Arbeiten erfordert, die als gefährlich eingestuft sind, muss für diese Arbeiten eine Genehmigung eingeholt werden.

Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten nicht beginnen, wenn er keine Genehmigung für diese Arbeiten hat. Die Ersteller der Genehmigung wird von dem von SWISS KRONO beauftragten Aufsichtsführenden, dem Erlaubnisaussteller, gemäß dem internen Verfahren P-15 Gefährliche Arbeiten erteilt. Mit der Übernahme der Genehmigung vom Genehmigungsaussteller hat der Arbeitsleiter die für seine Funktion in Abschnitt 1 dieses Sicherheitshandbuchs für Auftragnehmer festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Gefährliche Arbeiten dürfen ausschließlich nach Einholung einer schriftlichen Genehmigung für gefährliche Arbeiten durch den Unternehmer durchgeführt werden.

Es liegt in der Verantwortung des Aufgabenleiters, gefährliche Arbeiten, die eine Genehmigung für gefährliche Arbeiten erfordern, während der Auftragsleiter zu identifizieren; er meldet dem Auftragsleiter die Notwendigkeit, eine Genehmigung einzuholen und auszustellen.

Folgende Arbeiten zählen zu den gefährlichen Arbeiten:

- Höhenarbeiten;
- Arbeiten unterhalb der Geländeoberfläche
- Bau- und Abrissarbeiten, Instandsetzungs- und Montagearbeiten ohne Unterbrechung der Betriebstätigkeit oder eines Teils derselben,
- Arbeiten mit Anwendung gefährlicher Materialien,
- Arbeiten in Senken und Kanälen;

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

- Arbeiten in geschlossenen Räumen (Behälter, Reaktoren, Innenräume von technischen Anlagen, usw.);
- Elektroarbeiten;
- Arbeiten mit Feuer:
 - a) Schweißen, Gaspulverschweißen, Hartlöten und Schneiden von Metall mit Gasbrennern oder Lichtbogen (elektrisch),
 - b) Erwärmen von Oberflächen mithilfe von Brennern, Lampen oder Heißluftgebläsen
 - c) Erwärmen von Material aus Bitumen (Teer, Klebmasse, Teer, usw.),
 - d) Auftragen von heiß verklebter Pappe,
 - e) Schneiden und Schleifen mit Winkelschleifern,
 - f) sonstige, in den Punkten a-e nicht genannte Arbeiten
- gasgefährdete Arbeiten.

Die Überwachung von gefährlichen Arbeiten erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Leiter der Arbeiten	–	Direkte Beaufsichtigung der Mitarbeiter und der Ausführung der gefährlichen Arbeiten, verantwortlich für den sicheren Ablauf der gefährlichen Arbeiten, Beseitigung von Gefahren, verpflichtet zur sofortigen Erstellung der Genehmigung und Arbeitsschutz Koordinator über Schwierigkeiten, Änderungen im Rahmen der ausgeführten Aufgabe, befugt zur sofortigen Einstellung der Arbeit.
Auftragskoordinator im Falle der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Auftragnehmers	–	Überwachung der sicheren Ausführung der Arbeiten mit der Befugnis, die Arbeiten sofort einzustellen.
Arbeitsschutzkoordinator im Falle der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Auftragnehmers	–	die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer zu überwachen, wenn Arbeitnehmer, die bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind, zur gleichen Zeit am gleichen Ort arbeiten, mit der Befugnis, die Arbeit sofort einzustellen.
Die Genehmigung ausstellende Person	–	der die Ausführung der gefährlichen Arbeiten überwacht, verpflichtet ist, über Änderungen des Umfangs der laufenden Arbeiten zu informieren und befugt ist, die Arbeiten sofort einzustellen.
Bereichsleiter, ein weiterer Mitarbeiter von SWISS KRONO	–	Reaktion auf und Beseitigung von Gefahren, die von Menschen ausgehen, die gefährliche Arbeiten ausführen. Wenn er/sie Gefahren feststellt, kann er/sie die Arbeit unterbrechen oder den Leiter der Ausführung der Arbeiten, den Ersteller der Genehmigung oder den Arbeitsschutzkoordinator über die Beobachtungen informieren.
Arbeitssicherheitsdienst, Umweltschutz, Feuerschutz, Pflanzenschutz	–	Wenn Gefahren festgestellt werden, kann er/sie die Arbeit unterbrechen oder den Leiter der Ausführung der Arbeiten, den Ersteller der Genehmigung oder den Arbeitsschutzkoordinator über die Beobachtungen informieren.

Wird die Arbeit im Rahmen einer Genehmigung für gefährliche Arbeiten durch einen autorisierten SWISS KRONO Mitarbeiter unterbrochen, darf sie erst wieder aufgenommen werden, wenn der SWISS KRONO Beauftragte die Fortsetzung der Arbeit erlaubt und die Unregelmäßigkeiten und Gefahren in Absprache mit

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

dem Ersteller der Genehmigung, dem Arbeitsschutzkoordinator und dem Bereichsleiter behoben sind. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, genehmigt der Leiter der Ausführung der Arbeiten erneut den Beginn der Arbeiten.

9.2. Gefährliche chemische Stoffe und chemische Gemische

Unternehmer müssen vor der Anwendung gefährlicher Stoffe oder chemischer Gemische auf dem Gelände von SWISS KRONO, dem Vertreter von SWISS KRONO die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der gefährlichen Stoffe oder Gemische vorlegen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen in polnischer Sprache verfasst sein.

Unternehmer sollten ihre Mitarbeiter im Lesen von Informationsetiketten, in der Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen sowie in der Leistung erster Hilfe in Bezug auf die betreffenden gefährlichen Stoffe oder chemischen Gemische schulen.

Unternehmer müssen ihren Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und für deren ordnungsgemäße Anwendung durch ihre Mitarbeiter sorgen.

Die Abteilung für Arbeits- und Umweltschutz sowie für Brandschutz, der Arbeitsschutzkoordinator, der Bereichsleiter, der Vertreter von SWISS KRONO und den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung von SWISS KRONO können Unternehmer direkt auffordern:

- die Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe oder chemischen Gemische, die sie bei ihren Arbeiten verwenden, vorzulegen;
- Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Mitarbeiter des Unternehmers oder dessen Nachunternehmers über die Gefährdungen für Gesundheit und Leben informiert sind.

In Bezug auf die Anwendung chemischer Stoffe und Gemischen gelten ebenfalls die Vorschriften von Pkt 12.3 Gefahren.

Sollte es bei der Auftragsdurchführung durch einen Unternehmer auf dem Gelände von SWISS KRONO zu einem Kontakt mit einem von SWISS KRONO verwendeten Stoff kommen, muss sich der Unternehmer mit der von SWISS KRONO herausgegebenen „Anweisung für den Umgang mit chemischen Stoffen“ bekannt machen. Die Anweisungen und Sicherheitsdatenblätter müssen in der Abteilung/Stelle, wo der Auftrag durchgeführt wird, verfügbar sein.

9.3. Kennzeichnung von Arbeitsplätzen und Gefahren

Orte, an denen Arbeiten von Unternehmern durchgeführt werden, müssen entsprechend gekennzeichnet (Tafel mit Informationen über den Auftrag sowie über mögliche Gefahren) und abgesperrt (mit Warnband oder Sicherheitsbarrieren) werden.

Unternehmer müssen dort, wo sie ihre Arbeiten durchführen, ihre Kopie des „Auftragsblatts des Unternehmers“ und gegebenenfalls die Genehmigung für gefährliche Arbeiten verwahren.

9.4. Ausführung von Aufträgen auf dem Gelände von SWISS KRONO

Mitarbeiter von Unternehmern dürfen sich auf dem Gelände von SWISS KRONO nur im Bereich ihrer Arbeiten verkehren, müssen dabei besonders vorsichtig sein und auf die Arbeit und Anwesenheit der Mitarbeiter von SWISS KRONO sowie Mitarbeiter anderer Unternehmer Rücksicht nehmen.

HINWEIS!!! Im Fall eines Auftrags, im Rahmen dessen der Unternehmer auch eine Transportdienstleistung erbringt (Lieferung/Abholung von Waren, Be-/Entladungen),

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

müssen der Unternehmer und seine Mitarbeiter auch das „Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer“ beachten.

9.5. Gasflaschen

Gasflaschen, Schweiß- und Schneidapparate müssen gemäß den entsprechenden Vorschriften gekennzeichnet, betrieben, transportiert und gelagert werden (in senkrechter Lage, gegen Umfallen und Verunreinigung abgesichert, usw.).

Der Lagerort muss immer mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbart werden.

9.6. Sprengstoffe und radioaktives Material

Die Einführung von explosivem oder radioaktivem Material muss zuvor mit dem Vertreter von SWISS KRONO abgesprochen werden.

10. Brandschutzmaßnahmen

10.1. Brandschutz

In den Gebäuden und Anlagen von SWISS KRONO sowie auf den anliegenden Geländen sind alle Tätigkeiten, die zu einem Brand, zu dessen Ausbreitung sowie zur Behinderung von Rettungs- oder Evakuierungsmaßnahmen führen könnten, verboten, insbesondere:

- a) die Verwendung von offenem Feuer (Schneiden, Schweißen usw.) sowie das Rauchen außerhalb der für diesen Zweck gekennzeichneten und vorgesehenen Stellen,
- b) die Lagerung entzündlicher Stoffe und die Platzierung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus entzündlichen Materialien im Abstand von unter 0,5 m von:
 - Geräten und Anlagen, deren Außenflächen sich auf eine Temperatur von über 100°C erhitzen können,
 - Kabeln mit einer Spannung von über 1 kV, Erdungsleitungen sowie Blitzableitern und stromführenden Schaltanlagen, Starkstromleitungen und -steckdosen mit einer Spannung von über 400 V,
- c) die Installierung von Leuchten und elektrischem Zubehör wie Schalter und Steckdosen direkt auf einem entzündlichen Untergrund, sofern sie nicht so konstruiert sind, dass sich der Untergrund nicht entzünden kann,
- d) die Verwendung tragbarer Halogenleuchten, deren Fassungen sich auf gefährliche Temperaturen (300°C) erhitzen können, was zu folgenschweren Bränden und Explosionen führen kann; in den Betriebsgebäuden von SWISS KRONO dürfen nur Taschenlampen und tragbare Hand-, Werkstatt- und Baulampen mit LED-Birnen eingesetzt werden,
- e) die Lagerung von entzündlichen Stoffen auf allgemeinen Verkehrswegen, die für die Evakuierung dienen, sowie das Abstellen von Gegenständen auf solchen Verkehrswegen, so dass diese in Breite oder Höhe nicht mehr den Anforderungen entsprechen,
- f) das Verschließen von Fluchttüren, so dass sie nicht sofort geöffnet werden können,
- g) die Unterbindung oder Behinderung des Zugangs zu:
 - Feuerlöschern und Brandschutzgeräten;
 - Explosionsdruckentlastungseinrichtungen;
 - Löschwasserquellen;
 - Vorrichtungen zur Inbetriebnahme und Steuerung von Löschanlagen sowie zu anderen Installationen, die für den Brandschutz des Gebäudes maßgeblich sind;
 - Fluchtwegen;
 - Stromschaltern und Schalttafeln;

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

- h) die Verwendung von Wasserkesseln, der diversen Typen von Herden und tragbaren elektrischen Heizungen (u. ä. Geräten) außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereiche,
- i) die Aufbewahrung von sauberen und verunreinigten Putzmitteln in dafür nicht geeigneten, nicht verschlossenen Behältern,
- j) die Durchführung anderer, nicht den Brandschutzvorschriften gemäßer Tätigkeiten, durch die ein Brand verursacht werden kann.

10.2. Löschausrüstung

Im Brandfall oder bei Brandgefahr ist die Nutzung von Handlöschgeräten (Feuerlöscher, Wasserschlauch und Strahlrohr, Hydranten usw.) zur Bekämpfung uneingeschränkt erlaubt. Die Benutzung jeglicher Handlöschgeräte muss so schnell wie möglich der Brandschutzabteilung oder dem Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung gemeldet werden.

Wichtige Hinweise:

Die an den gekennzeichneten Stellen bereitgestellten Löschgeräte dürfen nur zur Brandbekämpfung eingesetzt werden. Nur wenn sich die Löschgeräte an ihrem Platz befinden, ist gewährleistet, dass sie im Notfall sofort zur Hand sind.

10.3. Feuer

Im Fall eines Brandes sind alle verpflichtet, Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu ergreifen und umgehend, mit allen verfügbaren Mitteln, die sich in der Gefahrenzone aufhaltenden Personen, den Arbeitsschutzkoordinator, den zuständigen Bereichsleiter und die Mitarbeiter der Brandschutzabteilung zu alarmieren. Brände müssen im Rahmen des Möglichen umgehend mit den vor Ort verfügbaren Löschmitteln bekämpft werden – Handlöschgeräte sind allgemein zugänglich. **Wichtige Hinweise:** Effektive Alarmierung und die sofortige Einleitung von Löschaktionen garantieren die Sicherheit von Personen und minimieren Brandschäden.

10.4. Evakuierung

Im Fall einer Gefahr, die die Evakuierung von Personen notwendig macht, sind die untenstehenden Anweisungen zu befolgen:

- die Arbeit sofort einstellen,
- jegliche bediente elektrische Geräte ausschalten,
- persönliche Gegenstände mitnehmen,
- sich schnell, aber ohne andere zu überholen, zum nächsten Notausgang begeben – Durcheinander vermeiden – Ruhe bewahren,
- nicht anhalten und sich nicht in der der Evakuierung entgegengesetzten Richtung bewegen,
- sich nach dem Verlassen des Gebäudes zur nächsten Sammelstelle,  d. h. zur Hauptpförtnerie oder zur Terminal-Pförtnerie, begeben,
- tragen Sie sich in die Liste ein und warten Sie am Sammelplatz, bis Sie von der SWISS KRONO Evakuierungsleitung über das weitere Vorgehen instruiert werden.

11. Unfälle und Erste Hilfe

11.1. Unfall

Jeder Unfall, bei dem ein Mitarbeiter eines Unternehmers oder eines Nachunternehmens desselben verletzt wurde, muss umgehend den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung.

Die Unfallmeldung befreit den Unternehmer nicht von der Pflicht, gemäß dem im Arbeitsrecht vorschriebenen Verfahren Ermittlungen anzustellen.

Bei Unfällen auf dem Gelände von SWISS KRONO muss das Ermittlungsverfahren immer mit der Arbeits-/Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO abgesprochen werden. Auf Antrag des Unternehmers kann ein durch die Geschäftsführung von SWISS KRONO bestimmter Mitarbeiter von SWISS KRONO an dem Ermittlungsverfahren teilnehmen.

11.2. Potenzielles Unfallereignis

Nach Beinaheunfällen (ohne Verletzung) muss der Zeuge das betreffende Ereignis umgehend dem Aufsichtsbeauftragten oder direkt der Arbeitsschutzabteilung melden.

11.3. Vorgehensweise nach einem Unfall

Unternehmer haben die Pflicht:

- Unfallopfern umgehend Hilfe zukommen zu lassen,
- den Unfallort abzusichern,
- den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung, den Arbeitsschutzkoordinator, den Bereichsleiter, in dem der Unfall stattgefunden hat, sowie die Arbeitsschutzabteilung umgehend über den Unfall zu informieren.

11.4. Erste Hilfe

Jeder Person, die auf dem Gelände von SWISS KRONO einen Unfall erleidet, muss Erste Hilfe geleistet werden. In einem solchen Fall kann sich der Auftragnehmer an jeden Mitarbeiter von SWISS KRONO wenden oder die nachstehenden Bestimmungen nutzen:

- die Erste-Hilfe-Kästen von SWISS KRONO können uneingeschränkt benutzt werden – die Verwendung des Inhalts muss der für den betreffenden Erste-Hilfe-Kasten zuständigen Person oder der Arbeits- und Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO gemeldet werden;
- vormedizinische Erste Hilfe – bei jedem Erste-Hilfe-Kasten von SWISS KRONO befindet sich eine Liste der in vormedizinischer Erste Hilfe geschulten Personen, jede Erste-Hilfe-Leistung muss der Arbeits- und Umweltschutzabteilung von SWISS KRONO gemeldet werden;
- Medizinische Hilfe (Rufen eines Krankenwagens) – muss einem Mitarbeiter von SWISS KRONO oder in der Hauptpförtnerlei/Terminal-Pförtnerlei gemeldet werden;
- in der Terminal-Pförtnerlei, in der Hauptpförtnerlei und in der Steuerzentrale der Kesselräume des Betriebs stehen Defibrillatoren zur Verfügung.

12. Umweltschutz

12.1. Abfälle

Sofern im Vertrag/Auftrag nicht anders geregelt, sind Unternehmer verpflichtet, für die von ihnen erzeugten Abfälle geeignete und entsprechend gekennzeichnete Behälter bereitzustellen.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Unternehmer sammeln die während ihrer Aufträge auf dem Gelände von SWISS KRONO erzeugten Abfälle getrennt in den o. g. Behältern und entsorgen sie außerhalb des Betriebs nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Folgende Abfälle können eine Ausnahme bilden (Standort – siehe Karte – Anlage Nr. 1 Pkt 15.1):

- Mineralwolle und andere Dämmstoffe, mit Ausnahme von Asbestabfällen – müssen zu dem entsprechend gekennzeichneten Betonverhau auf dem Abfalllagerplatz von SWISS KRONO gebracht werden;
- Stahlschrott – muss in den entsprechend gekennzeichneten Container auf dem Abfalllagerplatz von SWISS KRONO entsorgt werden;
- Buntmetallschrott – muss auf Absprache mit - den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung von SWISS KRONO zum Techniklager von SWISS KRONO gebracht werden;
- Kunststoffband – muss in den entsprechend gekennzeichneten Container auf dem Abfalllagerplatz von SWISS KRONO entsorgt werden;
- Kunststoffolie (sauber) – muss in den entsprechend gekennzeichneten Presscontainer im Lagergebäude für Sekundärrohstoffe entsorgt werden;
- Papier und Pappe (sauber) – muss in den entsprechend gekennzeichneten Presscontainer im Lagergebäude für Sekundärrohstoffe entsorgt werden;
- diverse Kunststoffe, mit Ausnahme von Verpackungen (Behälter usw.) – müssen in den entsprechend gekennzeichneten Container beim Lagergebäude für Sekundärrohstoffe von SWISS KRONO entsorgt werden;
- gebrauchte Putzmittel (ölverschmutzt) – müssen in die entsprechend gekennzeichneten Behälter beim Lagergebäude für Sekundärrohstoffe von SWISS KRONO entsorgt werden;
- gemischt Kommunalabfälle (mit derselben Zusammensetzung wie bei Haushaltsabfällen), mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen – müssen in die entsprechend gekennzeichneten Behälter und Container auf dem Gelände von SWISS KRONO entsorgt werden.

Für sonstige, oben nicht genannte Abfälle muss die Abfallentsorgung individuell vereinbart und im Vertrag/Auftrag oder in zusätzlichen Vereinbarungen zum Vertrag/Auftrag festgelegt werden.

12.2. Abwasser

ES IST UNTERSAGT FLÜSSIGE ABFÄLLE, EGAL WELCHER HERKUNFT, IN GULLIS, DIE ERDE ODER TANKS EINZULEITEN.

Unternehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Aufträge erzeugten flüssigen Verunreinigungen vom Gelände von SWISS KRONO zwecks ordnungsgemäßer Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entfernen.

12.3. Gefahren

Sollten chemische Mittel, einschließlich Öle und Kraftstoffe, verschüttet werden oder auslaufen, sind Unternehmer verpflichtet, dieses Ereignis umgehend den Auftrag überwachende Person/Ersteller der Genehmigung von SWISS KRONO und DEN Bereichsleiter, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern, dass der betreffende Stoff in die Kanalisation gelangt.

Unternehmer müssen über geeignete Mittel zur Beseitigung von ausgelaufenen/verschütteten/verstreuten Mengen der Stoffe oder chemischen Gemische, einschließlich Öle und Kraftstoffe, verfügen. Im Fall eines Ereignisses größeren Ausmaßes gewährleistet SWISS KRONO geeignete Mittel zur Behebung der Folgen des Notfalls. Die Gewährleistung solcher Mittel durch SWISS KRONO befreit die Unternehmer nicht von der

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Haftungspflicht und unterbindet nicht die Möglichkeit zur Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche, wenn die Schuld bei dem Unternehmer liegt.

12.4. Fahrzeuge

Unternehmer sind verpflichtet, einen guten technischen Zustand der Fahrzeuge, mit denen sie auf das Gelände von SWISS KRONO fahren, zu gewährleisten. Im Fall einer Fahrzeugpanne, die eine Umweltgefahr verursacht (z. B. Auslaufen von Motor- oder Hydrauliköl, Kraftstoff oder Bremsflüssigkeit), ist der Unternehmer dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (siehe Punkt 12.3. Gefahren).

Auf dem Gelände von SWISS KRONO ist es verboten, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder aufzuräumen.

13. BERUFSRISIKEN, GEFAHREN, SCHÄDLICHE, BELASTENDE UND GEFÄHRLICHE FAKTOREN

Der Risikograd für Gefahren, die während der Aufgabe auftreten können, ist unten aufgeführt. Der angegebene Wert wird im Allgemeinen auf der Grundlage der Möglichkeit eines Ereignisses/einer Gefahrenquelle, möglicher Verletzungen und der Schwere des Schadens geschätzt. Der Auftragnehmer muss vor jeder Auftrag eine eigene Risikobewertung für seine Mitarbeiter durchführen.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Bedrohung	Mögliche Ereignisse/Gefahrenquellen	Mögliche Verletzungen	Schwere der Verletzung	Gesamtumfang des Risikos	Stellungnahmen/Bemerkungen/Empfehlungen zur Risikokontrolle
Niveaunterschied in den Verwaltungsbereichen	Stolpern, Stürzen	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, Verrenkungen,	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Bewegung auf ausgewiesenen Verkehrswegen. Erhöhte Aufmerksamkeit, kein Telefonieren oder andere Kommunikationsmittel während der Fahrt. Sorgen Sie für Ordnung in den Gängen und auf den Treppen. Halten Sie sich an die Handläufe. Nach Schildern gehen. Wandern in Arbeitsstiefeln.
Niveaunterschied in den Produktionsgebieten	Stolpern, Stürzen	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, Verrenkungen,	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3,24	Empfehlungen: Bewegung auf ausgewiesenen Verkehrswegen. Erhöhte Aufmerksamkeit, kein Telefon oder andere Kommunikationsmittel während der Fahrt benutzen. Sorgen Sie für Ordnung in den Gängen und auf den Treppen. Beobachtung von Handläufen. Nach den Schildern gehen. Wandern in Arbeitsstiefeln.
Beschädigter Straßen- oder Bodenbelag, Vertiefungen, Rinnen	Stürzen, Stolpern	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, Verrenkungen,	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Bewegung auf ausgewiesenen Verkehrswegen. Erhöhte Aufmerksamkeit, kein Telefon oder andere Kommunikationsmittel während der Fahrt benutzen. Melden Sie allfällige Schäden an der Fahrbahn den SWISS KRONO Mitarbeitern. Halten Sie sich an die Beschilderung. Schutz von Hohlräumen und

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					Kanälen während der Ausführung der Aufgabe in solchen Bereichen.
Nasse, schlüpfrige Oberflächen	Slip	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, Verrenkungen,	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	2,04	Empfehlungen: Bewegung auf ausgewiesenen Verkehrswegen. Erhöhte Aufmerksamkeit, kein Telefon oder andere Kommunikationsmittel während der Fahrt benutzen. Beseitigung von Eis, verschütteten Flüssigkeiten und Leckagen in Ihrem Gebiet. Verwendung von geeignetem Schuhwerk. Nach Schildern gehen.
Bewegen von Maschinen und Fahrzeugen innerhalb und außerhalb der Hallen	Fahrzeugkollision, Aufprall, Einbruch	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, schwere innere Körperverletzungen	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4,8	Empfehlungen: Erhöhte Aufmerksamkeit insbesondere beim Ein- und Aussteigen aus Kraftfahrzeugen, Bewegen auf ausgewiesenen Verkehrswegen, Beachtung der geltenden Regeln im KBW, Nutzung des Fußgängererkennungssystems, Beachtung von Warn- und Hinweisschildern an gefährlichen Stellen, Teilnahme an Schulungen, Unterweisungen. Melden Sie alle in diesem Zusammenhang festgestellten Unregelmäßigkeiten an die Vorgesetzten und den SK-Vertreter.
Bewegliche Teile von Maschinen	Einklemmen von Körpern durch bewegliche Teile von Maschinen	Verletzung, Prellung, Quetschung von Gliedmaßen	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4,08	Empfehlungen: Erhöhte Aufmerksamkeit insbesondere im Arbeitsbereich von Schienenfahrzeugen, mobilen Plattformen, Maschinen und Kränen. Verwendung von

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Umsetzung von H&S-Verfahren bei der Durchführung von Wartungsarbeiten, Beseitigung von Fehlern, Überholung.
Scharfe Teile von Maschinen, Werkzeugen und Geräten	Kontakt mit scharfen Gegenständen	Schnitt, Amputation	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4,08	Empfehlungen: Erhöhte Konzentration auf die Tätigkeit, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Einsatz von funktionsfähigen Maschinen und Werkzeugen. Verwendung von wirksamen und vollständigen Schutz- und Schutzvorrichtungen. Kennzeichnung.
Feststehende, vorstehende, raue Teile von Maschinen, Geräten, Gebäuden	Auswirkungen auf die Elemente	Verletzung, Prellung	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2,04	Empfehlungen: Konzentration auf die ausgeführten Tätigkeiten. Achtung auf die Beschilderung.
Begrenzte Räume, Eingeschränkte Sicht, Trennwände, Abschirmung	Frontalzusammenstoß mit Maschine und Bauwerk	Verletzung, Prellung	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Erhöhte Konzentration auf die Tätigkeit, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Einsatz von funktionierenden Maschinen und Werkzeugen. Verwendung von wirksamen und vollständigen Schutz- und Schutzvorrichtungen. Achten Sie auf die Kennzeichnung.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Geschlossene Räume	Bewusstlosigkeit, Aufprall, Feststecken	Schnitte, Prellungen	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Beachten Sie die Vorschriften für die Durchführung gefährlicher Arbeiten und die Anweisungen für die einzelnen Arbeiten. Erhöhte Konzentration auf die Tätigkeiten, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Einsatz von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen. Verwendung von wirksamen und vollständigen Schutz- und Schutzvorrichtungen. Der Arbeitsbereich ist markiert.
Heiße Oberflächen, Flüssigkeiten	Berühren von erhitzten Teilen, Übergießen mit Flüssigkeit	Verbrennungen am Körper, insbesondere an der Hand, dem Unterarm und den Augen	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3,06	Empfehlungen: Bei der Handhabung von Maschinen und chemischen Stoffen ist Vorsicht geboten und die Gebrauchsanweisung zu beachten. Einsatz von Wärmeschutzmaßnahmen.
Arbeiten in der Höhe	Der Zusammenbruch der	Prellungen, Brüche von Gliedmaßen, Verrenkungen, Wirbelsäulenverletzungen, äußere Verletzungen	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Erhöhte Aufmerksamkeit, Ordnung auf Gängen, Treppen, Arbeitsbühnen bei der Ausführung der Aufgabe. Einhaltung der Richtlinien für gefährliche Arbeiten. Verwendung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und Absturzsicherungssystemen. Systematische Schulung für Arbeiten in der Höhe.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen	Einatmen von Dämpfen, Kontakt mit Haut, Augen oder Schleimhäuten	Brennen, Hautreizung, Schädigung des Sehvermögens,	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Einsatz von kollektiven Schutzmaßnahmen. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, chemikalienbeständige Handschuhe). Rotation der Mitarbeiter. Einhaltung der Richtlinien in den Anweisungen zum Umgang mit Chemikalien.
Kontakt mit gefährlichen chemischen Stoffen - erbgutverändernd oder krebserregend	Einatmen von Dämpfen, Kontakt mit Haut, Augen oder Schleimhäuten	Beeinträchtigung der Vitalfunktionen, chronische Krankheiten	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Einsatz von kollektiven Schutzmaßnahmen. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Masken, Schutzbrillen, chemikalienbeständige Handschuhe). Rotation der Mitarbeiter. Einhaltung der Richtlinien in den Anweisungen zum Umgang mit Chemikalien.
Kontakt mit gefährlichen radioaktiven Stoffen	Bestrahlung	Beeinträchtigung der Vitalfunktionen, chronische Krankheiten	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Anmerkung: Gilt nur für Aufträge zur Reparatur von Geräten, die solche Strahlung aussenden. Gilt nur für spezialisierte Unternehmen. Empfehlungen: Führen Sie die Aufgabe unter strikter Einhaltung der für diese Art von Geräten geltenden Vorschriften aus.
Schweißertaub	Schweißen	Erkrankungen der Atemwege. Pneumokoniose, Sehbehinderung	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Durchführung der Aufgabe nur durch autorisierte Personen. Einsatz von kollektiven Schutzmaßnahmen. Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen und

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					Rotation der Arbeitnehmer.
Verschmutzung	Einatmen von Staub über die Atemwege oder die Augen	Reizung von Haut, Augen oder Schleimhäuten	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Einsatz von kollektiven Schutzmaßnahmen. Verwendung einer dem Arbeitsumfeld angemessenen persönlichen Schutzausrüstung.
Geräuschpegel zwischen 80 und 85 dB	Arbeiten in lauten Bereichen	Schwerhörigkeit, Schädigung des Nervensystems und des blutbildenden Systems	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Einsatz von kollektiven Schutzmaßnahmen und Kontrolle ihrer korrekten Anwendung. Isolierung der Lärmquelle. Verwendung von Gehörschutz (Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel). Rotation der Arbeitskräfte.
Lärm über 85 dB	Arbeiten in lauten Bereichen	Schwerhörigkeit, Schädigung des Nervensystems und des blutbildenden Systems	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Einsatz von kollektiven Schutzausrüstungen und Kontrolle ihres korrekten Funktionierens. Verwendung von Gehörschutz (Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel). Fluktuation der Arbeitskräfte.
Allgemeine Schwingungen	Vibrationen von Lastwagen, Schneidemaschinen PS	keine	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Anwendung von kollektiven Schutzmaßnahmen und Kontrolle ihrer korrekten Funktion (Minimierung der Abstände, Verbesserung der Auswuchtung der rotierenden Elemente, Beseitigung von gegenseitigen Stößen der zusammenwirkenden Elemente und deren

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					korrekte Montage, korrekte Befestigung der Maschinen am Boden - Fundament). Verwendung von Gehörschutzmitteln (Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel). Rotation der Arbeitskräfte
Lokale Schwingungen	Einsatz von Schlagwerkzeugen	Taubheit der Gliedmaßen	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen und Kontrolle des korrekten Betriebs ihrer Werkzeuge (Minimierung der Abstände, Verbesserung des Gleichgewichts der rotierenden Elemente, Beseitigung der gegenseitigen Stöße der zusammenwirkenden Elemente und deren korrekte Montage, Wartung und technische Kontrolle der Geräte). Mitarbeiterfluktuation
Optische Strahlung - Schweißen	Arbeiten in einem Bereich mit übermäßiger optischer Strahlung (infrarot, sichtbar und ultraviolett) während des Schweißens	Verbrennungen, Bindehautentzündung, Keratitis, Veränderungen der Netzhaut und des Augenhintergrunds	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Durchführung der Aufgabe nur durch autorisierte Personen. Verwendung von kollektiver Schutzausrüstung. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Rotation der Mitarbeiter.
Elektromagnetisches Feld	Felder, die die zulässigen Normen überschreiten und von Hoch- und Mittelspannungseräten ausgehen.	Augenschäden, Hautrötungen Verbrennungen	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit	3	Empfehlungen: Ausführung der Aufgabe nur durch autorisierte Personen. Unbefugten ist das Betreten von Gebieten, die mit einem Piktogramm gekennzeichnet sind, das auf das Vorhandensein eines Feldes hinweist,

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

			verursacht		untersagt. Verwendung von kollektiven Schutzausrüstungen. Verwendung von individueller Schutzausrüstung. Rotation der Mitarbeiter.
Verwendung von Elektrogeräten bis zu 230 V	Elektrischer Schlag	Verbrennungen, Tod, Behinderung	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Einsatz von ausschließlich effizienten Maschinen und Geräten. Arbeiten nach Anleitung, erhöhte Aufmerksamkeit, laufende Inspektionen und Wartung. Einhaltung der Richtlinien in den Handbüchern für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
Verwendung von Elektrogeräten über 230 V	Elektrischer Schlag	Verbrennungen, Tod, Behinderung	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Einsatz von ausschließlich effizienten Maschinen und Geräten. Arbeiten nach Anleitung, erhöhte Aufmerksamkeit, laufende Inspektionen und Wartung. Einhaltung der Richtlinien in den Handbüchern für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
Wartung und Reparatur von elektrischen Netzen und Geräten	Elektrischer Schlag	Verbrennungen, Tod, Behinderung	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Befolgen Sie gefährliche und LOTO-Arbeitsverfahren und detaillierte Anweisungen für einzelne Geräte.
Wartung und Reparatur von unter Spannung stehenden elektrischen	Elektrischer Schlag	Verbrennungen, Tod, Behinderung	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Befolgen Sie gefährliche und LOTO-Arbeitsverfahren und detaillierte Anweisungen für einzelne Geräte.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

n Netzen und Geräten					
Unzureichende Temperatur	Unterkühlung oder Überhitzung des Arbeitsplatzes	Kälte oder Überhitzung des Körpers	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Anmerkungen: Das Problem tritt nur bei Arbeiten im Freien im Winter auf. Empfehlungen: Geeignete Arbeitskleidung und -schuhe, Zugang zu angemessenen Erfrischungen, Personalwechsel.
Unzureichende Belüftung	Nicht genug frische Luft	Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Schläfrigkeit	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung, Personalwechsel.
Biologische Faktoren	Kontakt mit der erkrankten Person oder mit Materialien/Stoffen/Gegenständen, die Bakterien, Viren, Pilze enthalten	Legionärskrankheit, chronische systemische Krankheiten, Covid-19 (akutes Atemnotsyndrom)	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht	3	Empfehlungen: Persönliche Schutzausrüstung. Befolgung von Anweisungen, Verfahren, Hygiene. Beschränkung des direkten Kontakts mit potenziellen Infektionsquellen. Verwendung der Impfung.
Statische Belastung	Der Körper wird über einen längeren Zeitraum in einer festen Position gehalten.	Negative Auswirkungen auf das Muskel-Skelett-System,	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Pausen bei der Arbeit, Wechsel der Körperhaltung bei der Ausübung von Tätigkeiten, ergonomischer Arbeitsplatz, Vorsorgeuntersuchungen.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Unterblic htung von Arbeitsplät zen	Keine oder unzureichende Beleuchtung des Arbeitsbereichs,	Schwächung des Sehvermöge ns , Augenschme rzen , Tränenfluss	Mittel - Mittlere Verletzu ng oder Krankhei t, die eine Arbeitsu nfähigkei t verursac ht	3	Empfehlungen: Verwendung von tragbaren Leuchten, gute Arbeitsorganisation, Personalwechsel
Ionisierend e Strahlung	Messgeräte für Schäden (Leckagen) - Kontrolle von Produktionsprozes sen, die Strahlungsquellen enthalten.	Strahlenkran kheit. Zu den Symptomen gehören Übelkeit, Kopfschmerz en und Veränderung en im Blut.	Mittel - Mittlere Verletzu ng oder Krankhei t, die eine Arbeitsu nfähigkei t verursac ht	3	Anmerkung: Gilt nur für Personen, die Messgeräte (mit Röntgenstrahlen) zur Kontrolle von Produktionsprozessen überwachen. Empfehlungen: Anweisungen für die einzelnen Geräte, Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung.
Optische Strahlung, außer beim Schweißen	Künstliche Lichtquellen, Laser	Augenschäde n, Erytheme und Hautverbren nungen	Mittel - Mittlere Verletzu ng oder Krankhei t, die eine Arbeitsu nfähigkei t verursac ht	3	Empfehlungen: Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, ordnungsgemäße Organisation der Arbeitsplätze, Verwendung ausschließlich funktionsfähiger Geräte.
Herabfallen de Gegenstän de	Schlagen mit einem Gegenstand	Quetschwun den an Extremitäten und Kopf	Mittel - Mittlere Verletzu ng oder Krankhei t, die eine Arbeitsu nfähigkei t verursac ht	3,12	Empfehlungen: Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitskleidung und - schuhen, erhöhte Aufmerksamkeit insbesondere im Arbeitsbereich von Kraftfahrzeugen und anderen Transportmitteln, Bewegen auf ausgewiesenen

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					Verkehrswegen, Einhalten eines sicheren Abstands zu den zu bewegendem Gütern (vertikal, horizontal), Befolgen von Anweisungen, Verwendung effizienter Ausrüstung, Ausstattung mit angemessenem Schutz. Verwendung effizienter Geräte mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen, z. B. Schutzvorrichtungen für bewegliche Teile usw. Aufrechterhaltung einer guten Organisation, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.
Monotype	Übermäßige Wiederholung der gleichen Bewegungen während der Arbeit.	Muskuloskeletale Überlastung.	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Angemessene Organisation, Rotation des Personals, Planung und Einführung von Tätigkeiten, die von den Arbeitnehmern etwas anderes verlangen als das, was sie routinemäßig am Arbeitsplatz tun.
Statische Elektrizität	Die Erzeugung einer elektrostatischen Aufladung von Personen (z. B. beim Gehen, Ausziehen) und die plötzliche Entladung dieser Energie.	Elektrischer Schock, mechanische Verletzung des Körpers mit vorhandenen Reflexen, Auftreten eines Schocks.	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2	Empfehlungen: Verwendung von Baumwollkleidung oder antistatischen Teppichen und Beschichtungen, Erdung von Metallstrukturen und Rohrleitungen, Verwendung von Schuhen mit leitfähigen Sohlen.
Sexuelle Belästigung, Mobbing	Verletzung der Würde, Demütigung oder Entwürdigung, Spott, Isolierung vom Team der Mitarbeiter.	Geschwüre und Kopfschmerzen, Angstzustände, Selbstmordgedanken.	Mittel - Mittlere Verletzung oder Krankheit, die eine Arbeitsunfähigkeit führen	3	Empfehlungen: das Problem nicht zu ignorieren, das Problem dem SK Referat für Gesundheit und Sicherheit zu melden, auf die in diesem Zusammenhang

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

			nfähigkeit verursacht		festgestellten Unregelmäßigkeiten gegenüber Dritten zu reagieren.
Beschädigung von Anlagen oder technischen Einrichtungen, die für die Übertragung, den Transport und die Speicherung von Medien verwendet werden	Explosion, Leckage, Feuer	Brennen, Hautreizung, Schädigung des Sehvermögens,	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Einhaltung der Arbeitsplatz-, Betriebs- und Bedienungsanweisungen für das Gerät, Verwendung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung (Schutzbrille). Arbeiten mit Druckgeräten nur mit den erforderlichen Berechtigungen. Regelmäßige Kontrollen und Inspektionen der Ausrüstung.
Nichteinhaltung der internen Vorschriften und Bestimmungen	Verursachen einer Situation, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt	Schwere Verletzungen, dauerhafte Behinderung, Tod	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4,48	Empfehlungen: Die in der Anlage eingeführten und im CSC enthaltenen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie die bei der Durchführung der Aufgabe erhaltenen Richtlinien sind einzuhalten. Rücksprache mit den Vorgesetzten und der Abteilung für Gesundheit und Sicherheit.
Feuer	Brandentstehung, beschädigte Maschinen und Geräte	Verbrennung, Tod	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Die im Betrieb eingeführten und im KBW enthaltenen Arbeitsschutzvorschriften sowie die bei der Durchführung der Aufgabe erhaltenen Richtlinien sind einzuhalten. Kontrolle der eigenen Feuerlöschgeräte, Überprüfung der

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

					Fluchtwege vom Gelände. Die Verwendung von offenem Feuer ohne entsprechende Genehmigung von SWISS KRONO ist verboten.
Lokale Risiken	Überschwemmungen, Terroranschläge, Verkehrs- und Baukatastrophen	Schwere Verletzungen, dauerhafte Behinderung, Tod	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: Reagieren Sie auf Wetterwarnungen, befolgen Sie bei der Ausführung von Aufgaben die internen Richtlinien.
Aggression	Konflikte zwischen Personen auf dem Betriebsgelände	Schwere Verletzungen, dauerhafte Behinderung, Tod	Schwer - Schwere Verletzungen, Lebensgefahr	4	Empfehlungen: das Problem nicht ignorieren, dem Vorgesetzten und dem SK-Vertreter Bericht erstatten, auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten in dieser Hinsicht gegenüber Dritten reagieren.
Unsachgemäße Lagerung, Unordnung	Stolpern, Stürzen	Prellungen, Verstauchungen,	Geringfügig - Geringfügige, leichte Verletzungen, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen	2,04	Empfehlungen: Gehen Sie in Übereinstimmung mit den KBW-Richtlinien und den internen Vereinbarungen in den Abteilungen vor, in denen die Aufgabe ausgeführt wird.
Risiko ist definiert als:					
1-3 = A - akzeptables Risiko, das keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen erfordert					
3.1 - 4.3 = TA - tolerierbares Risiko - akzeptables Risiko, bei dem zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollten, wenn sie praktisch gerechtfertigt sind					
4.4-4.9 = TNA - tolerierbares Risiko - inakzeptabel, vorübergehend akzeptabel mit Hinweis auf notwendige zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen,					
5 = NA - unannehmbares Risiko, das die Durchführung der Arbeiten verhindert, bis die erforderlichen zusätzlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen getroffen wurden.					

14. Wichtige Telefonnummern

Vorwahl für SWISS KRONO **68 363 + ... (Durchwahl)**

Hauptpförtnerie	1273, 1353
------------------------	------------

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Terminal	1473, 1474
Arbeitsschutz	1159, 1585
Umweltschutz	1253, 1252, 1576
Brandschutz	1165, 1250
Werkschutz	1471, 1125

Alle Inhalte, Materialien und grafischen Elemente in dieser Unterlage sind das Eigentum unserer Firma. Sie sind urheberrechtlich geschütztes Material der SWISS KRONO sp. z o.o. mit Sitz in Żary (68-200), Polen, Ul. Serbska 56. Der Inhalt dieser Unterlage oder Teile desselben dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der SWISS KRONO sp. z o.o. kopiert, vervielfältigt oder verwendet werden.

15. ANLAGEN

15.1. Anlage Nr. 1 – Anweisung zu den Verkehrsregeln auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen



Żary 2022

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Gegenstand der Anweisung

Diese Anweisung enthält die Verkehrsregeln für die innerbetrieblichen Verkehrswege von SWISS KRONO Sp. z o.o., die basierend auf den Besonderheiten des Betriebs sowie den Straßenverkehrsregeln erarbeitet wurden. Sie definiert darüber hinaus insbesondere die Verkehrsregeln für Radfahrer und Fußgänger auf den verschiedenen Verkehrswegen, die Höchstgeschwindigkeiten für Transportmittel sowie die Verkehrsbedingungen auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen und in den Räumlichkeiten von SWISS KRONO Sp. z o.o. in Żary. Bei der Entwicklung der Prozeduren wurden die auf dem Betriebsgelände herrschenden Bedingungen, insbesondere die Straßenbreite, die Verkehrsdichte, Sicht usw. berücksichtigt.

1. Anlagen

- Gästeführer (Anlage Nr. 1),
- SWISS KRONO-Lageplan mit Fussgänger- und Busrouten, besonders gefährlichen Zonen, markierungsfreien Zonen, Be- und Entladezonen (Anhang 2).

2. Anwendung

Die Anweisung betrifft alle Personen und Transportmittel, die sich auf dem Gelände von SWISS KRONO Sp. z o. o. in Żary aufhalten.

Verzeichnis der der Prozedur unterliegenden Personen und Fahrzeuge:

Fußgänger:

- Mitarbeiter von SWISS KRONO,
- Unternehmer sowie deren Mitarbeiter und Nachunternehmer,
- Mitarbeiter von Transportfirmen
- Gäste.



Radfahrer:

- Mitarbeiter (*gemäß dem Verzeichnis der für den Verkehr auf dem Werksgelände zugelassenen Fahrräder*)
- Unternehmern (*ausschließlich mit Sondergenehmigung*)



Flurförderzeuge:

- Elektrische Plattformwagen,
- Gabelstapler, Seitenstapler,
- Elektrofahrzeuge vom Typ Melex.



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Pkws und Lieferfahrzeuge:

- Fahrzeuge von Mitarbeitern (*Dienst- und Privatwagen nur mit Sonderpassierschein*)
- Fahrzeuge von Unternehmern und Servicefirmen



Lkws:

- Lieferfahrzeuge (*Rohstoffe, Teile, usw.*),
- Fahrzeuge, die das Betriebsgelände mit Material und Fertigprodukten verlassen
- Speziallastwagen (*Tankwagen, Hubarbeitsbühnen, Kipper, Container*)



Spezialfahrzeuge:

- Lader,
- Kräne,
- Traktoren mit Plattformanhänger und gewöhnlichem Anhänger,
- mobile Hebezeuge.



Schienerfahrzeuge:

- Lokomotiven,
- Güterwagen mit Holzrohstoff und Chemikalien,
- Güterwagen für Holz- und Chemieprodukte



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

3. Einfahrtstore und Eingänge auf dem Gelände von SWISS KRONO

Haupttor – Ein- und Ausgang für Mitarbeiter, Unternehmer und Gäste. Ein- und Ausfahrt für Dienst- und Privatwagen, Fahrzeuge von Unternehmern, Lieferanten und Gästen.

Gate Loading Terminal – Ein- und Ausgang für Mitarbeiter, Unternehmer und Gäste. Ein- und Ausfahrt für Dienst- und Privatwagen, Fahrzeuge von Unternehmern und Lkws (Transport von Fertigprodukten).

Rohstofftor – Einfahrt/Fahrt für Lkws mit Holzrohstoff.

Verwaltungskanzlei – Ein- und Ausgang für Mitarbeiter, Registrierungsstelle des Ein- und Ausgangs von Gästen und Unternehmern.

4. Verkehrsregeln auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen von SWISS KRONO sp. z o. o.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Die Bestimmungen dieser Anweisung müssen von allen Benutzern der innerbetrieblichen Verkehrswege und Stellplätze auf dem Gelände von SWISS KRONO streng eingehalten werden.

4.1.2 Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen von SWISS KRONO wird durch vertikale und horizontale Verkehrszeichen sowie durch die Vorschriften dieser Anweisung geregelt.

4.1.3 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen auf dem Gelände von



SWISS KRONO beträgt

20 km/h

bzw. in den Betriebsgebäuden, wie den Produktions- und Lagerhallen sowie sonstigen geschlossenen



Gebäuden



10 km/h.

Der Betrieb verfügt über ein Geschwindigkeitsüberwachungssystem (Radargeräte) und Informationstafeln, die die Geschwindigkeit des betreffenden Fahrzeugs anzeigen und gleichzeitig für Fahrzeugführer mit Fahrzeugen ohne Geschwindigkeitsmesser als Anhaltspunkt dienen.

HINWEIS!!! Die Fahrgeschwindigkeit muss immer den Verkehrsbedingungen auf der Straße angepasst werden!!!

4.1.4 Auf dem Gelände von SWISS KRONO haben Fahrzeug grundsätzlich Vorfahrt.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.1.5 In der Umgebung von SWISS KRONO ist es verboten, Telekommunikationsgeräte zu benutzen, wenn Sie ein Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug bewegen. Wenn Sie in Produktions- und Lagerbereichen zu Fuß gehen, wird empfohlen, keine Telekommunikationsgeräte zu verwenden. Wenn Sie die oben genannten Geräte verwenden müssen, sollten Sie sich an einem sicheren Ort aufhalten.

4.1.6 Auf dem Gelände von SWISS KRONO gilt eine Hupfpflicht für Fahrer von Gabelstaplern und Spezialfahrzeugen, wenn sie sich mit ihrem Fahrzeug einer Kreuzung oder anderen Stellen mit eingeschränkter Sicht nähern (dies gilt für Verkehrswege außerhalb und innerhalb von Gebäuden). Diese Pflicht gilt ebenfalls bei der Einfahrt und Ausfahrt in bzw. aus Hallen und anderen Gebäuden auf dem Gelände von SWISS KRONO sowie wenn sich der Fahrweg eines Gabelstapler mit einem Fußgängerweg kreuzt und die Kreuzung kein festes Signalisierungssystem hat.

4.1.7 Auf dem Gelände von SWISS KRONO müssen Fahrzeugzeugführer **den ganzen Tag mit eingeschaltetem Tagfahrlicht/Abblendlicht sowie mit eingeschalteter Rundumkennleuchte (wenn das Fahrzeug darüber verfügt) fahren.**

Auf die gelbe Rundumkennleuchte, das sog. „Gelblicht“, an Gabelstaplern von SWISS KRONO darf angesichts unerwünschter Auswirkungen (Blendung) für die Bediener ausnahmsweise verzichtet werden. Die „Blue Point“-Fußgängerwarnleuchte ist jedoch Pflicht.

Die Ausnahme gilt auch nicht für Gabelstapler, die übergroße Platten (über 2800x2070 mm) transportieren.

4.1.8 Betriebsbereiche, in denen Mitarbeiter verkehren und in denen ein erhöhtes Risiko besteht, müssen:

- a) Mit deutlich sichtbaren Signalfarben und/oder Sicherheitszeichen gemäß den polnischen Normen gekennzeichnet sein. Die Sicherheitszeichen müssen deutlich sichtbar angebracht sein – an Stellen oder in der nächsten Umgebung von bestimmten Gefahren – bei Zugängen zu Geländen, an denen solch eine Gefahr auftritt,



- b) mit einer geeigneten Einzäunung oder auf andere Weise abgesichert sein, wenn die Kennzeichnung mit Signalfarben und/oder Sicherheitszeichen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter nicht ausreichend ist – dies gilt für Fertigungsstraßen, an denen sich Mitarbeiter aufhalten,



- c) im Falle von Öffnungen und Senken mit geeigneten Abdeckungen abgedeckt werden, oder wenn dies nicht möglich ist, auf geeignete Weise eingezäunt und gekennzeichnet werden,



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

d) mit Signalfarben (gemäß der polnischen Normen) gekennzeichnet sein, wenn diese Stellen an Übergängen auftreten, an denen Stolper-, Sturz- oder Stoßgefahr besteht.



e) auf andere Weise eingezäunt und abgesichert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass Fußgänger unerwartet die Straße betreten.



4.2 Besondere Bestimmungen

4.2.1 Den Benutzern innerbetrieblicher Verkehrswege und Stellplätze ist es **verboten**:

- a) Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fahrzeugwartung (bei einer Fahrzeugpanne muss das Fahrzeug an einen für die Fahrzeugreparatur vorgesehenen Ort abgeschleppt werden, und wenn dies nicht möglich ist, muss der Bereich abgegrenzt und gekennzeichnet werden, und die Reparatur muss mit besonderer Sorgfalt und unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden),
- b) das Gelände zu verschmutzen,
- c) Fahrzeuge entgegen den vertikalen und horizontalen Verkehrszeichen auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen abzustellen,
- d) das Verlassen des Fahrzeugs an Kreuzungen, Fußgängerüberwegen, Feuerwehrezufahrten, Bahnübergängen und Fußgängerüberwegen.

4.2.2 Die Benutzer haften für sämtliche Schäden seitens SWISS KRONO oder anderen Benutzern, wenn diese durch das Abstellen eines Fahrzeugs auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen und Stellplätzen verursacht wurden.

4.2.3 Im Fall eines Ereignisses auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen oder Stellplätzen, für das ein Benutzer die Haftung übernehmen muss, ist dieser verpflichtet, vor dem Verlassen der innerbetrieblichen Verkehrswege bzw. Stellplätze einen Vertreter von SWISS KRONO umgehend davon zu informieren und eine entsprechende schriftliche Erklärung einzureichen.

4.2.4. Im Fall eines Zusammenstoßes oder Verkehrsunfalls auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen oder Stellplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

4.3 Regeln für den Fußgängerverkehr

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.3.1 Fußgänger sind verpflichtet, die Bürgersteige, die ausgewiesenen Fußgängerwege oder die Gehwege zu benutzen und dabei die auf dem Gelände von SWISS KRONO aufgestellten Warnschilder zu beachten. In Ermangelung dessen sind Fußgänger, die auf den internen Straßen unterwegs sind, verpflichtet, auf der linken Straßenseite zu gehen und besondere Vorsicht walten zu lassen.

Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen Fußgänger sich unbedingt vergewissern, dass sie keine Verkehrsgefahr verursachen und den Fahrzeugverkehr nicht behindern und müssen Fahrzeugen die Vorfahrt lassen. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen sind Fußgänger verpflichtet, Straßen auf dem kürzesten Weg (im rechten Winkel zur Straßenachse) zu überqueren.

4.3.2 Auf dem Gelände von SWISS KRONO gelten folgende Tragepflichten::

- Warnkleidung (Jacken, Schürzen, Arbeitskleidung) oder Warnwesten, in gelber Farbe für Mitarbeiter von SWISS KRONO sp. z o.o. und in oranger Farbe für Gäste von SWISS KRONO sp. z o.o., mit retroreflektierenden Elementen, für Mitarbeiter von Unternehmern entsprechend den Vorschriften des Sicherheitshandbuchs für Unternehmer (gemäß der PN-EN ISO 20471:2013),
- Bei der Bewegung in den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arbeitsbereichen sowie bei der Bewegung in den Produktions-, Lager- und Werkstattbereichen ist ein Kopfschutz, d. h. ein Schutzhelm, vorgeschrieben. Die Mitarbeiter der SWISS KRONO sp. z o.o. sind verpflichtet und anderen wird empfohlen, einen Kopfschutz in hellen Farben zu tragen, der die Sichtbarkeit verbessert. Ausnahmen vom Tragen des Kopfschutzes sind zulässig:
 - a) an Arbeitsplätzen, an denen keine Gefahr für Kopfverletzungen oder Verkehrsunfälle besteht,
 - b) wenn Mitarbeiter zur Arbeit kommen oder den Betrieb nach der Arbeit verlassen, unter der Voraussetzung, dass sie nur die gekennzeichneten Verkehrswege benutzen (Pfortnerei – Garderobe - Pfortnerei) sowie dabei besondere Vorsicht wahren und die Vorschriften für Fußgänger einhalten,
 - c) im Bereich der Hauptpfortnerei/Verwaltungskanzlei (Durchgang durch den SHOWROOM <-> Bürogebäude 1, 2 und Bürogebäude des leitenden Ingenieurs (blaue Zone - siehe Karte, Punkt 6.2)).



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter einer Gefahr der Kopverletzung ausgesetzt sind und ein Schutzhelm getragen werden muss:

a) Bauarbeiten, insbesondere auf Gerüsten und in deren Nähe, beim Errichten und Abbauen von Schalungen, beim Abriss von Gebäuden, bei Montage- und Installationsarbeiten

b) Arbeiten an Stahlkonstruktionen, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, großen Tanks und Rohrleitungen, Umspannwerken, Instandsetzungs- und Montagearbeiten an Kesseln und Kesselanlagen

c) Erdarbeiten, Arbeiten in Baugruben, Gräben

e) Arbeiten mit explosiven Stoffen

f) Arbeiten in der Nähe von Hebegegeräten, Kränen und Förderern

g) Arbeiten an Industrieöfen

h) Höhenarbeiten,

- Augenschutz ist im Außenbereich der NP-Rohplattenproduktion (PS, MDF, PW und OSB) vorgeschrieben, wenn man sich in dem Bereich bewegt, in dem Arbeiten durchgeführt werden, die Augenschutz erfordern (Schneiden, Schleifen, Reinigungsarbeiten usw.), sowie in anderen Fällen gemäß der Beschilderung,
- sonstige persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Kennzeichnungen.

HINWEIS!!!

Die obigen Regelungen gelten nicht beim Verkehr von Mitarbeitern/Unternehmern auf dem Betrieb anliegenden Geländen, sofern die betreffenden Personen dort keine Arbeiten/Aufträge ausführen.

4.3.3 Auf dem Gelände von SWISS KRONO (mit Ausnahme der dem Betrieb anliegenden Gelände) gibt es ein Fußgängererkennungssystem. Das System deckt die mit SWISS KRONO gekennzeichneten Fahrzeuge (Gabelstapler, Lader, Mobilkräne) und alle Fußgänger ab.

Fußgänger:

1. Folgende Personen müssen jedes Mal einen persönlichen Sender, ein sog. Tag,

abholen  :

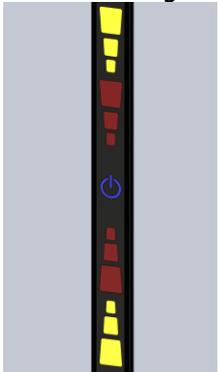
- von der Terminal-Pförtnerie - **alle Personen**, die das Betriebsgelände betreten,
- von der Hauptpförtnerie - **alle Personen**, die das Gelände von SWISS KRONO betreten, mit Ausnahme der Verwaltungsmitarbeiter (die im Hauptgebäude, in den Gebäuden A und B sowie im Gebäude des leitenden Ingenieurs arbeiten (siehe Karte in Anlage Nr. 4)

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

- von bestimmten Stellen, d. h. dem Showroom, dem Betriebssekretariat, dem HLP-Büro, dem Arbeits- und Umweltschutzbüro, dem Gebäude des leitenden Ingenieurs – oben genannte Verwaltungsmitarbeiter sowie Gäste von SWISS KRONO, **wenn sie den Bereich, in dem Tags getragen werden müssen, betreten.**
2. Fußgänger müssen immer ein Tag bei sich haben. Der Besitz eines Tags befreit nicht von der Vorsichtspflicht bei dem Verkehr auf dem Gelände von SWISS KRONO.
 3. Fußgänger müssen, wenn sie ein Warnsignal sehen oder hören, sofort anhalten, mit dem Fahrzeugführer Blickkontakt aufnehmen und dem Fahrzeug die Vorfahrt gewähren.
 4. Das Tag muss jedes Mal an einer der folgenden Ladestationen abgegeben werden:
 - am Ausgang des Betriebs
 - an der Stelle, an der das Tag abgeholt wurde.

Für Bediener von Fahrzeugen, die über das System verfügen, gilt Folgendes:

1. Sie müssen beim Betreten des Betriebs ein Tag abholen.
2. Das Tag wird beim Einsteigen ins Fahrzeug in die Dockingstation eingesetzt, um den Sender zu deaktivieren und die Funktionsfähigkeit des Systems zu überprüfen. Dann wird das Fahrzeug gestartet und geprüft, ob das System betriebsbereit ist. Wenn das System nicht ordnungsgemäß funktioniert, muss der Fahrzeugführer umgehend mit seinem Vorgesetzten Kontakt aufnehmen.
3. Er muss zwingend reagieren, wenn auf dem Signalstreifen eines der folgenden Ereignisse eintritt



- gelbe Zone „**ACHTUNG**“ - der Fahrer reduziert die Fahrgeschwindigkeit und nimmt mit dem Fußgänger Blickkontakt auf, um sich über das weitere Verfahren zu einigen; um den Fußgänger zu warnen, kann er zusätzlich das Warnsignal (Hupe) benutzen,
- rote Zone „**STOPP**“ – der Fahrer hält den Gabelstapler an oder, wenn er sicher ist, dass sich in der unmittelbaren Gefahrenzone keine Fußgänger/Radfahrer befinden, setzt die Fahrt vorsichtig fort und nimmt gegebenenfalls mit dem Fußgänger/Radfahrer Blickkontakt auf, um sich über das weitere Verfahren zu einigen – wenn die Gefahr nicht mehr besteht, kann er normal weiterfahren,
- am oberen und unteren Teil der Leiste erscheint ein rotes Blinklicht - der Fahrer reduziert die Fahrgeschwindigkeit und wahrt besondere Vorsicht; die Funktionsweise des Systems kann unter Umständen durch Einwirkung elektromagnetischer Felder von Geräten auf dem Betriebsgelände beeinträchtigt werden

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

ACHTUNG!!! Signalauftritt in:

oberer Teil der Lamelle -> Fußgänger befindet sich vor dem Fahrzeug
der untere Teil der Lamelle -> Fußgänger befindet sich am Heck des Fahrzeugs

4. Beim Verlassen des Fahrzeugs nimmt der Bediener das Tag aus der Dockingstation, nimmt es mit und befolgt die Richtlinien für Fußgänger. Sobald der Sender aus der Dockingstation genommen wird, sollte die Mitteilung für die rote Zone erscheinen. Andernfalls muss der Fahrzeugbediener mit seinem Vorgesetzten Kontakt aufnehmen.
5. Beim Verlassen des Betriebs, nimmt er das Tag ab und steckt es in die Ladestation, aus der er das Tag genommen hat.

Fahrer von Transportfirmen:

- 1.** Fahrer von Transportfirmen erhalten bei jeder Einfahrt auf das Gelände von SWISS KRONO ein Tag



- 2.** Auf dem Gelände von SWISS KRONO dürfen sie die Kabine ihres Fahrzeugs nur während des Be- oder Entladens in dem dafür vorgesehenen Bereich verlassen. Sie müssen das Tag immer bei sich haben.
- 3.** Wenn sie ein Warnsignal sehen oder hören, müssen sie sofort anhalten und mit dem Bediener des anderen Fahrzeugs Blickkontakt aufnehmen, um sich über das weitere Verfahren zu einigen, sowohl wenn sie sich in ihrer Fahrerkabine befinden als auch wenn sie diese verlassen.
- 4.** Der Besitz eines Tags befreit nicht von der Vorsichtspflicht beim Verkehr auf dem Gelände des Betriebs.
- 5.** Beim Verlassen des Betriebs muss das Tag immer an der Ladestation abgegeben werden, von der es abgeholt wurde.

Achtung!!! gilt für alle!!! Prüfung des Ladezustands des Tags:

Kontrollleuchte grün – das Tag ist voll aufgeladen – Betriebszeit von ca. 12 Std.,

Kontrollleuchte orange – das Tag funktioniert, ist aber teilweise entladen,

Kontrollleuchte rot – das Tag ist teilweise entladen, ein Signalton signalisiert eine Betriebszeit von ca. ½ Std. – das Tag muss dort, wo es abgeholt wurde, ausgewechselt werden,

Kontrollleuchte aus – das Tag ist entladen oder beschädigt – das Tag funktioniert nicht – dies muss dort, wo das Tag abgeholt wurde, gemeldet und das Tag durch ein funktionsfähiges Tag ersetzt werden.

ACHTUNG !!! Die Mitnahme des Anhängers außerhalb des Gebäudes löst die Alarmanlage aus!!!

Bei Verlust oder Zerstörung des persönlichen Senders (Tag) wird die betreffende Person mit den Kosten für den Kauf eines neuen Senders belastet.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.3.4 Auf der SWISS KRONO Area Auf der SWISS KRONO Area (ohne die an das Unternehmen angrenzenden Gebiete) gilt zusätzlich Folgendes:

4.3.4.1 im Bereich der NP-Abteilung ein mit SWISS KRONO gekennzeichnetes Warnsystem vor einem entgegenkommenden Lader, das aus der Aktivierung von Warnbaken besteht, wenn sich ein Lader dem Bereich nähert.

Eine sich bewegende Person (Fußgänger, Radfahrer, Fahrer eines anderen Fahrzeugs als eines Verladers) muss ausweichen, wenn ein Signal gegeben wird, d. h. sie muss dem Verloader aus dem Weg gehen, an einer sicheren Stelle anhalten und erst weiterfahren, wenn der Verloader einen sicheren Abstand hat. Die folgenden Signaltypen werden verwendet:

- Leuchttafel mit Ladegerätpiktogramm + akustische Signalisierung:



- blinkendes rotes Licht + akustische Anzeige:



- rote led streifen:

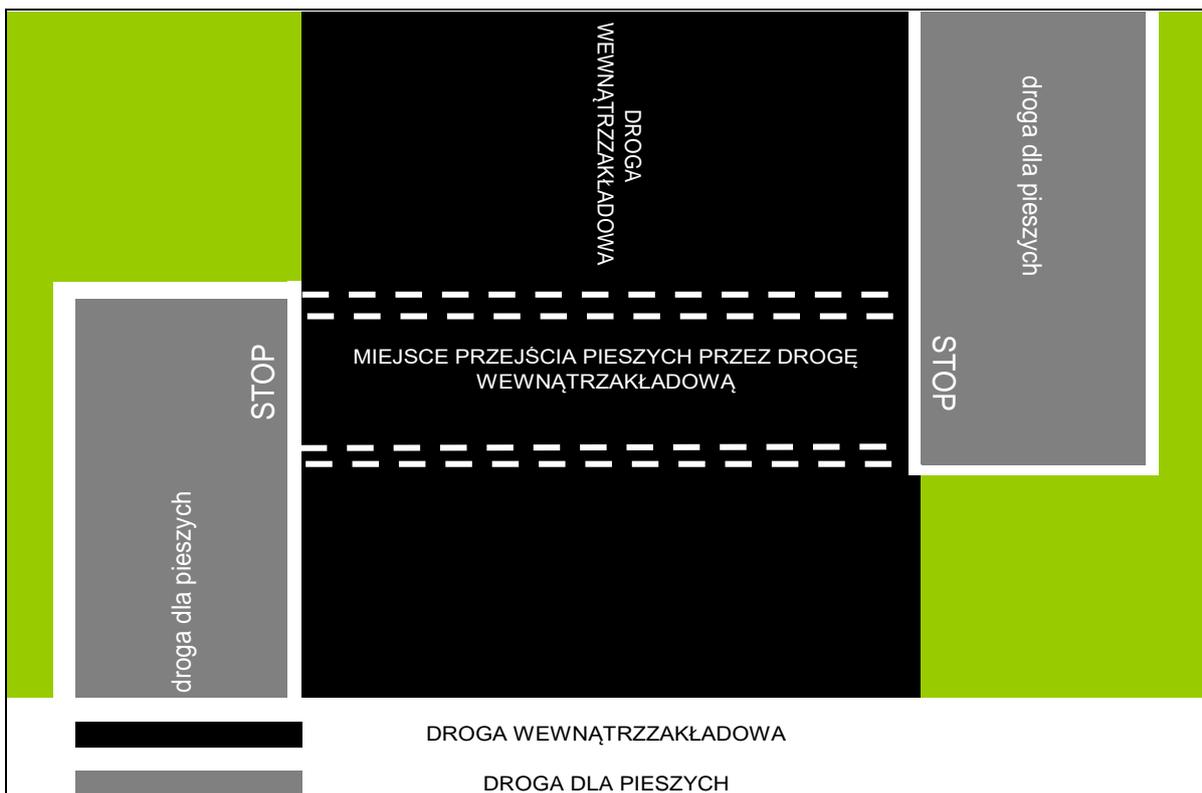


SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.3.4.2 Warnsysteme, die das Verlassen von Produktionshallen, Lagern und Werkstätten verhindern



4.3.5 Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen verkehrende Fußgänger müssen Radfahrern und anderen Fahrzeugen die Vorfahrt gewähren.



Droga dla pieszych	FUSSGÄNGERWEG
STOP	STOPP
MIEJSCE PRZEJŚCIA PIESZYCH PRZEZ DROGĄ WEWNĄTRZAKŁADOWĄ	FUSSGÄNGERÜBERWEG ÜBER EINEN INNERBETRIEBLICHEN VERKEHRSWEG
DROGA WEWNĄTRZAKŁADOWA	INNERBETRIEBLICHER VERKEHRSWEG
DROGA DLA PIESZYCH	FUSSGÄNGERWEG

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Verkehrswege für Fußgänger – Durch eine weiße Linie gekennzeichnet.
Fußgängerüberweg – durch eine gestrichelte weiße Linie gekennzeichnet.
Tag-pflichtiger Bereich – durch Informationszeichen markiert.

4.3.6 Beim Überqueren von Fahrbahnen oder Gleisen müssen Fußgänger äußerste **Vorsicht wahren**.

4.3.7 Das Überqueren einer Fahrbahn außerhalb der Fußgängerüberwege ist nur unter der Bedingung gestattet, dass der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird; Fußgänger sind verpflichtet, Fahrzeugen die Vorfahrt zu gewähren.



4.3.8 Gäste dürfen nur mit einer Zutrittsgenehmigung, einem Passierschein und nach Kenntnissnahme des Gästeführers auf dem Gelände von SWISS KRONO verkehren. Beim Betreten eines Bereichs mit Fußgängererkennungssystem müssen sie zusätzlich ein Tag abholen (siehe 4.3.3). Beim Verlassen des Betriebs müssen alle Gäste ihre Passierscheine und Tags wieder abgeben.

4.3.9 Ausflugsgruppen, die den Betrieb von SWISS KRONO aus Interesse, zu didaktischen, wissenschaftlichen oder Bildungszwecken besuchen, dürfen sich ausschließlich mit Genehmigung der Geschäftsführung und unter Betreuung eines Fremdenführers oder dazu bestimmten Mitarbeiters auf dem Gelände von SWISS KRONO aufhalten. Die Tags werden von Mitarbeitern von SWISS KRONO abgeholt – von Fremdenführern gemäß den Richtlinien für die Organisation von Besichtigungen von SWISS KRONO (getrennte Unterlage).

4.3.10 Die Besucher auf dem Gelände von SWISS KRONO sind verpflichtet, die Verkehrsregeln und die Anweisungen der einladenden oder von SWISS KRONO beauftragten Personen zu beachten. Die Reiseroute ist im Anhang zu dieser Anleitung aufgeführt. Jede Abweichung von der vorgeschriebenen Route muss im Voraus mit den Abteilungsleitern/Abteilungsleitern und dem Dienst für Gesundheit und Sicherheit abgestimmt werden.

4.3.11 Fußgängern ist untersagt:

- a) die Fahrbahn:
 - direkt vor einem sich nähernden Fahrzeug zu betreten, auch an Fußgängerübergängen,
 - hinter einem Fahrzeug oder einem anderen Hindernis, das den Blick auf die Straße behindert, zu betreten, ohne sich zu vergewissern, dass die Straße sicher überquert werden kann,
- b) über die Fahrbahn zu rennen,
- c) auf den Nebenbahngleisen zu laufen (dies gilt nicht für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten Arbeiten in diesem Bereich ausführen müssen, sowie für Inspektionsdienste und technische Dienste, deren Betreten des Bereichs des Nebenbahngleises jedes Mal mit der Abteilung für Bahntransport (HLS – Betriebshof Tel. 1382/4382) vereinbart werden muss.

4.4 Regeln für den Fahrradverkehr

4.4.1 Auf dem Gelände von SWISS KRONO dürfen nur Mitarbeiter des Betriebs (nur mit Fahrrädern, die im Betriebsverzeichnis der Dienstfahrräder aufgeführt sind) oder Unternehmer mit einer entsprechenden Genehmigung mit Fahrrädern verkehren.

4.4.2. Auf dem Gelände von SWISS KRONO müssen Radfahrer immer mit Licht, so nah wie möglich am rechten Bordstein und, wenn mehr als ein Radfahrer auf der Straße fahren, hintereinander fahren.

4.4.3 Auf dem Gelände von SWISS KRONO darf ausschließlich mit gekennzeichneten Fahrrädern (Abteilungsname und Nr.), die für den



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Verkehr zugelassen sind (gemäß dem Verzeichnis der für den Verkehr zugelassenen Fahrräder) gefahren werden. **Der Verkehr mit Privaträdern ist auf dem Gelände von SWISS KRONO untersagt.**

4.4.4 Radfahrer, die die innerbetrieblichen Verkehrswege nutzen, sind verpflichtet, besondere Vorsicht zu wahren und anderen Fahrzeugen auf dem Gelände von SWISS KRONO die Vorfahrt zu gewähren.

4.4.5 Radfahrer müssen auf dem Gelände von SWISS KRONO reflektierende Warnschutzkleidung (Westen, Jacken, Arbeitskleidung und -schürzen mit grellfarbenen Elementen) und Kopfschutz in leuchtenden Farben (Fahrradhelm, Leichthelm usw.) zu tragen, damit sie für andere Verkehrsteilnehmer besser sichtbar sind.

4.4.6. Radfahrern ist Folgendes untersagt:

- a) Fahren, ohne den Lenker mit beiden Händen zu halten,
- b) Fahren, ohne die Füße auf den Pedalen oder Fußstützen zu halten,
- B) Festhalten an fahrenden Fahrzeugen,
- c) Überqueren von Fahrbahnen auf Fußgängerübergängen

4.5 Vorschriften für den Verkehr mit Flurförderzeugen (elektrische Plattformwagen, Gabelstapler, Seitenstapler, Elektrofahrzeuge vom Typ Melex).

4.5.1 Bediener von Flurförderzeugen müssen während der Fahrt die Vorschriften der relevanten Anweisung, die Betriebsvorschriften für Flurförderzeuge, die geltende Verordnung des Geschäftsführers von SWISS KRONO Sp. z o. o. über die Arbeitsschutzbedingungen bei der Nutzung von Flurförderzeugen mit Motorantrieb im internen Transport sowie sonstige im Betrieb geltende Arbeits- und Brandschutzanforderungen beachten.



4.5.2 Bediener von Flurförderzeugen sind verpflichtet, eine auf ihren Namen ausgestellte Genehmigung des Arbeitgebers für den Verkehr mit Flurförderzeugen auf dem Gelände von SWISS KRONO bei sich zu führen.

4.5.3 Der Wagen darf nur so und mit einer solchen Geschwindigkeit gefahren werden, dass die Verkehrssicherheit unter den gegebenen Verhältnissen und die Sicherheit der beförderten Last gewährleistet ist. Die Höchstgeschwindigkeit muss den jeweiligen Straßenverhältnissen angepasst sein und darf folgende Werte nicht überschreiten:

- **20 km/h** - auf Straßen und Plätzen auf dem Gelände von SWISS KRONO,
- **10 km/h** - in Produktions- und Lagerhallen, an Straßenverengungen, an Verladebrücken, Rampen, in Tordurchfahrten, Korridoren, an Schrägrutschen, zwischen Regalen und an anderen Gefahrenstellen (siehe Pkt. 4.1.3).

4.5.4 Während der Fahrt mit einem Gabelstapler muss sich die Gabel ca. 30 cm über dem Boden befinden und der Hubmechanismus muss so weit wie möglich nach hinten (in die sog. Transportposition) geneigt sein.

4.5.5 Stellen, über denen sich Maschinenteile, Installationen usw. befinden, müssen entsprechend gekennzeichnet und gesichert sein.



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.5.6 Der Abstand zwischen den Umrissen von Durchgängen (Toren, Türen) und dem Umriss des Wagens mit Ladung muss einen sicheren Transport ermöglichen und darf nicht zu einer Beschädigung der transportierten Ladung und der Konstruktion führen.

4.5.7 Bei Fahrten entlang einer Rampe muss ein sicherer Abstand zum Rand der Rampe eingehalten werden (mit Ausnahme von Verladearbeiten am Transportmittel mithilfe von Rampen).

Vor der Einfahrt in Eisenbahnwagen oder dem Befahren der Plattform eines Transportfahrzeugs muss der Gabelstaplerfahrer prüfen, ob das Gewicht des Gabelstaplers einschließlich Ladung die zulässige Tragkraft nicht überschreitet und ob der Zustand des Fußbodens ein sicheres Be- oder Entladen des Materials ermöglicht.

4.5.9 Bei der Verwendung von Verladebrücken (beweglichen Bühnen) muss sich der Gabelstaplerfahrer überzeugen, dass die Brücke sicher befestigt und stabil genug ist.

4.5.10 Stellen, an denen sich für den Gabelstaplerverkehr bestimmte Verkehrswege mit einer Bahnlinie schneiden, müssen entsprechend gekennzeichnet und beleuchtet sein.



4.5.11 Der Verkehr von Gabelstaplern mit Verbrennungsmotor muss sofort eingestellt werden, wenn eine potenzielle Brand- oder Explosionsgefahr besteht, wie z. B.:

- undichte technische Installationen, Behälter, Mischer, Verpackungen usw. mit gefährlichem Material,
- beschädigte Belüftungsanlagen,
- wenn die Dampf- oder Gaskonzentration in der Luft 10% der unteren Explosionsgrenze überschreitet,
- wenn andere Umstände eintreten, die eine potenzielle Brand- oder Explosionsgefahr verursachen.

Der Gabelstaplerverkehr wird wie folgt eingestellt:

- Durch entsprechende mündliche Anweisung,
- Durch Aufstellen von Zeichen, die die Einfahrt von Gabelstaplern verbieten oder durch andere wirksame Methoden.

4.5.12 Den Führern von Gabelstaplern ist Folgendes untersagt:

- a) das Fahren mit technisch defekten Gabelstaplern,
- b) die Übergabe des Gabelstaplers an Personen ohne entsprechende Befugnis,
- c) das Fahren mit einem Gabelstapler auf öffentlichen Straßen außerhalb des Geländes von SWISS KRONO,



SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

- d) das Fahren mit einem Gabelstapler in einer Entfernung von weniger als 15 m von Apparaten und Anlagen während Betriebsabläufen, bei denen Lösungsmitteldämpfe oder Gase freigesetzt werden können, wie z. B. bei der Beladung (Entladung) von Tankwagen, Behältern usw. mit entzündlichen Flüssigkeiten,
- e) das Parken von Gabelstaplern an Stellen, an denen Sie direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind (betrifft mit LPG betriebene Gabelstapler),
- f) die Benutzung von Gabelstaplern mit defektem Kühlsystem,
- g) die Arbeit mit nassen oder fettigen Händen sowie mit nassen oder fettigen Schuhsohlen,
- h) das Parken von Gabelstaplern in Produktions- oder Lagerhallen mit gefülltem Kraftstofftank und nicht vollständig unterbrochener Batterieversorgung,
- i) das Abstellen von Gabelstaplern mit laufendem Motor.

4.6 Regeln für den PKW-, LKW- und Lieferwagenverkehr

4.6.1 Der Kraftfahrzeugverkehr auf dem Gelände von SWISS KRONO erfolgt in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung, unter Berücksichtigung der in dieser Anweisung genannten Vorfahrtsregelungen.

4.6.2 Fahrzeugführer auf innerbetrieblichen Verkehrswegen müssen bei der Annäherung an eine Kreuzung besondere Vorsicht wahren, abbremesen und gegebenenfalls von rechts kommenden Fahrzeugen die Vorfahrt gewähren.



4.6.3 Auf dem Gelände von SWISS KRONO haben **Fahrzeugführer an Kreuzungen absolute Vorfahrt vor Radfahrern und Fußgängern**, die die innerbetrieblichen Verkehrswege nutzen.

4.6.4 Fahrzeugführer haben die Pflicht, wenn sie auf Radfahrer oder Fußgänger treffen, die sich nicht an diese Verkehrsregeln halten, zu hupen und besondere Vorsicht walten zu lassen.

4.6.5 Auf dem Gelände von SWISS KRONO müssen Fahrzeugführer den ganzen Tag mit eingeschaltetem Tagfahrlicht/Abblendlicht sowie mit eingeschalteter Rundumkennleuchte (wenn das Fahrzeug darüber verfügt) fahren.

4.6.6 Nur Mitarbeiter mit Dauerpassierschein dürfen mit Privatwagen auf das Gelände von SWISS KRONO fahren; Unternehmer und Gäste benötigen eine entsprechende Genehmigung von SWISS KRONO sp. z o. o. (siehe Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer Pkt. 4). Das Parken ist nur an entsprechend gekennzeichneten Orten oder,, in begründeten Fällen, an mit dem Vertreter von SWISS KRONO vereinbarten Stellen erlaubt.



Verkehrsteilnehmer!!! Fahrer von bauartbedingt langsam fahrenden Fahrzeugen (Lader, Kräne, Gabelstapler u. a.) haben aufgrund der Konstruktion des Fahrzeugs nur eine eingeschränkte Sicht – befolgen Sie das Prinzip des begrenzten Vertrauens.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

4.7 Verkehrsregeln für Sonderfahrzeuge – Lader, selbstfahrende Kräne und andere.

4.7.1 Fahrer von Sonderfahrzeugen müssen während der Fahrt die Vorschriften der geltenden Anleitung, die Betriebsvorschriften des Fahrzeugs sowie die Arbeits- und Brandschutzvorschriften beachten.

4.7.2. Auf dem Gelände von SWISS KRONO haben Fahrer von Sonderfahrzeugen an Kreuzungen absolute Vorfahrt vor Radfahrern und Fußgängern, die die innerbetrieblichen Verkehrswege benutzen.



4.7.3 Fahrer von Sonderfahrzeugen müssen bei dem Verkehr auf innerbetrieblichen Verkehrswegen unter allen Umständen besondere Vorsicht wahren.

4.7.4 Sonderfahrzeuge sollten über Rückfahrsignale (sowohl akustische als auch optische) und zusätzlich über Warnleuchten verfügen, welche eingeschaltet sein müssen.

4.8. Überqueren von Bahnübergängen

4.8.1 Fahrzeugführer müssen bei der Annäherung an einen Bahnübergang und dessen Überquerung besondere Vorsicht wahren. Vor dem Überqueren von Gleisen muss sichergestellt werden, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert, und es müssen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere wenn wegen Nebel oder anderen Gründen die Sicht behindert ist.



4.8.2 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit solch einer Geschwindigkeit zu führen, die es ermöglicht, das Fahrzeug bei sich näherndem Schienenfahrzeug an einer sicheren Stelle anzuhalten.

Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Bahnübergang anzuhalten (STOPP), um sich zu vergewissern, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert.

4.8.3 Fahrzeugführern ist Folgendes untersagt:

- Den Bahnübergang zu befahren, wenn auf der gegenüberliegenden Seite des Übergangs die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.
- Das Fahrzeug direkt an den Gleisen zu parken oder abzustellen,
- Das Überholen von Fahrzeugen auf und direkt vor dem Bahnübergang,
- Das Umfahren eines vor dem Bahnübergang wartenden Fahrzeugs, wenn dies das Befahren eines Teils der Gegenfahrspur erforderlich macht.
- Falls das Fahrzeug auf dem Bahnübergang liegen bleibt, ist der Fahrzeugführer verpflichtet das Fahrzeug sofort vom Übergang zu entfernen und wenn dies nicht möglich ist, den Führer des Schienenfahrzeugs über die Gefahrensituation zu informieren.

5. Besonders gefährliche Bereiche für den Fußgänger- und Fahrradverkehr

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Auf dem Gelände von SWISS KRONO sind vier Gefahrenzonen ausgewiesen. Das erhöhte Sicherheitsrisiko in diesen Zonen entsteht durch den verstärkten Fahrzeugverkehr, insbesondere durch den Verkehr von Gabelstaplern und Ladern. Im Bereich dieser Gefahrenzonen sind alle Verkehrsteilnehmer verpflichtet, besondere Vorsicht walten zu lassen.

Die ausgewiesenen Zonen sind **in der Anlage Nr. 4** zu dieser Anweisung aufgeführt.

Besonders gefährliche Zonen auf dem Betriebsgelände von SWISS KRONO:

- a) **Zone A** (Rohstoffplatz, Gelände der Trocknungsanlage und des Kesselhauses) – das erhöhte Sicherheitsrisiko entsteht durch den Verkehr von Spezialfahrzeugen (Lader und Kräne, Traktoren mit Anhängern) und Lastkraftwagen. In dieser Zone **ist der Fußgänger- und Fahrradverkehr verboten** – dies gilt nicht für Personen, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.



- b) **Zone B** (Verladerampen für Fertigprodukte) – der Verkehr in dieser Zone ist nur Personen gestattet, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.



- c) **Zone C** Bereich zwischen dem Verpackungsstandort für OSB-Platten und dem Verpackungsstandort des Hochlagers einschließlich der Ausfahrt in Richtung Lager Nr. 9 – dieser Bereich ist gefährlich wegen des verstärkten Verkehrs von Flurförderzeugen und der Verkehr in dieser Zone ist nur Personen gestattet, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.



- d) **Zone D** (Lagerhallen für Fertigprodukte) – in diesen Bereichen ist der Fußgänger- und Fahrradverkehr verboten – dies gilt nicht für Personen, deren Anwesenheit in dieser Zone zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten notwendig ist.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

SWISS KRONO

STREFA SZCZEGÓLNIENIEBEZPIECZNA



6. Explosionsgefährdete Zonen

Auf dem Gelände von SWISS KRONO wurden explosionsgefährdete Zonen identifiziert und gekennzeichnet. Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten, haben die absolute Pflicht, die Gebots-/Verbotsschilder in der betreffenden Zone zu befolgen.



Rechtliche Grundlagen

- * Gesetz vom 20. Juni 1997 Straßenverkehrsrecht (Stand vom 01.03.2018)
- * Gesetz vom 26. Juni 1974 Arbeitsgesetzbuch (Stand vom 01.03.2018)
- * Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Arbeitsschutzvorschriften (Stand vom 01.03.2018)
- * Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 07. Juni 2010 über den Brandschutz von Gebäuden, anderen Bauwerken und Geländen (Stand vom 01.03.2018)

6. Anlagen

6.1. Anlage Nr. 1: Anl. Nr. 4 / P16 – Gästeführer.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

Anlage Nr. 4 / P-16

GÄSTEFÜHRER

Herzlich willkommen bei SWISS KRONO sp. z o.o. in Żary.

Die Sicherheit unserer Gäste auf dem Gelände von SWISS KRONO ist für uns besonders wichtig. Die folgenden Vorschriften sollen Ihre Sicherheit gewährleisten. Machen Sie sich bitte mit diesen Anweisungen vertraut und befolgen Sie sie während Ihres Besuchs. Auf der Rückseite finden Sie eine Karte unseres Betriebs. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Betrieb.

Die Geschäftsführung von SWISS KRONO sp. z o.o.

Sehr geehrte Gäste, für Ihre Sicherheit:

	Legen Sie beim Betreten des Betriebsgeländes eine Warnweste an.
	Tragen Sie beim Betreten des Produktionsbereichs einen Schutzhelm und Arbeitsschuhe. HINWEIS!!! Schuhe, die den Fuß bedecken und die Ferse auf einer flachen Sohle halten, sind zulässig.
	Tragen Sie im Bereich der Rohplattenproduktion (PS, MDF, PPW, OSB) und in den mit dem Piktogramm gekennzeichneten Bereichen einen Augenschutz.
	Versehen Sie sich beim Betreten von Bereichen, in denen Fahrzeuge verkehren, mit einem Tag.
	Halten Sie sich an die gekennzeichneten Verkehrswege und achten Sie besonders auf verkehrende Fahrzeuge und Maschinen, denen Sie immer die Vorfahrt gewähren müssen.
	Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen und im offenen Betriebsgelände von SWISS KRONO beträgt 20 km/h, in Produktions- und Lagerhallen sowie sonstigen Gebäuden 10 km/h.
	Auf dem Betriebsgelände sind das Rauchen, einschließlich E-Zigaretten, und die Verwendung offenen Feuers verboten.
	Auf dem Betriebsgelände ist Konsum von Alkohol und Drogen verboten.
	Fotoapparate und Filmkameras sowie Handys dürfen nicht ohne Genehmigung benutzt werden, da sie den Betrieb der Maschinen stören können.
	Berühren Sie nicht die Maschinen, technischen Anlagen, technischen Installationen, Tanks mit chemischen Stoffen und gelagerten Erzeugnisse.
	Befolgen Sie alle Informationszeichen (Gebots-, Verbots- und Warnzeichen) auf dem Gelände von SWISS KRONO.
	Melden Sie Unfälle und Gefährdungen umgehend einem Vertreter von SWISS KRONO.
	Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Pflicht zur Abfalltrennung und rationellen Energienutzung.
	Achten Sie während Ihres Aufenthalts auf Fluchtwege und Notausgänge. Begeben Sie sich bei einem Alarm sofort zur Evakuierungsstelle. Entfernen Sie sich nicht von der Evakuierungsstelle, ohne einen Vertreter von SWISS KRONO sp. z o.o. davon zu informieren.

Der Wachdienst ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die oben genannten Vorschriften halten und eine Gefährdung für Personen oder die Umwelt verursachen, vom Gelände von SWISS KRONO zu verweisen.

Wichtige Telefonnummern:

Porter's Lodge, Werkschutz: 48 68 363 12 73, -1471, -1125

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT: 48 68 363 1585, -1159, -1586

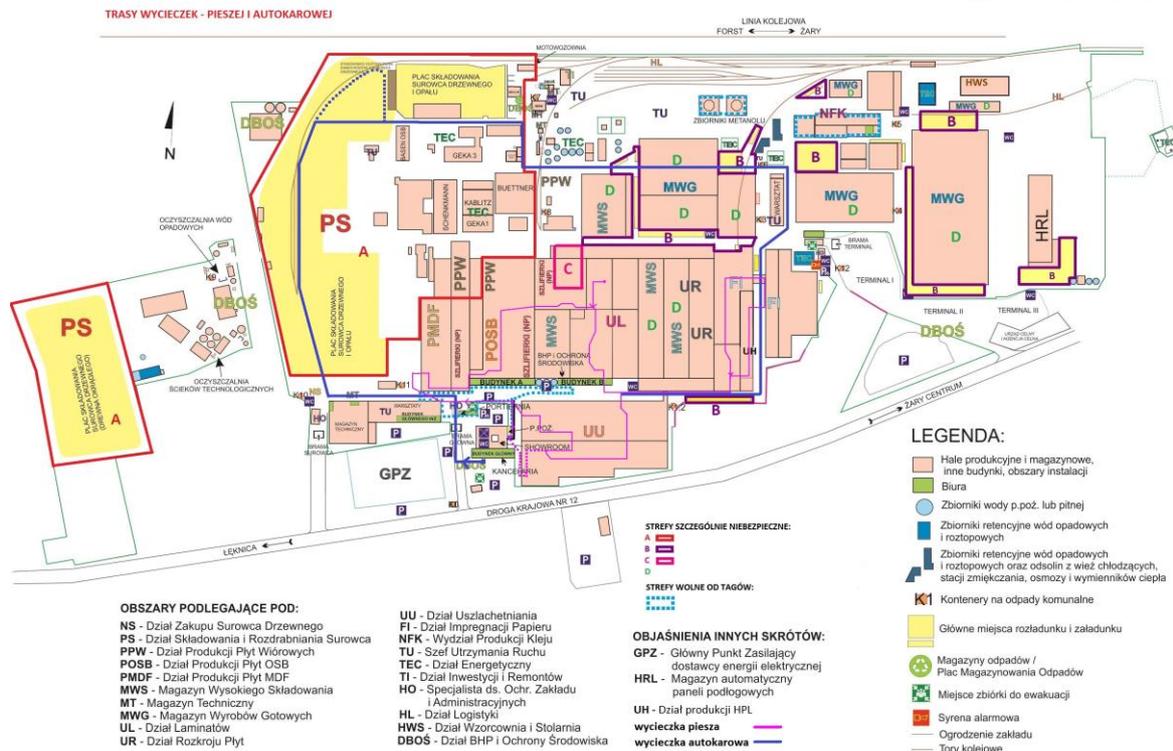
BRANDSCHUTZ: 48 68 363 1165, -1250

Schutz der Umwelt: 48 68 363 1253, -1252, -1576

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

6.2. Anlage Nr. 2 – SWISS KRONO-Lageplan mit Fussgänger- und Busrouten, besonders gefährlichen Zonen, markierungsfreien Zonen, Be- und Entladezonen Karte mit der Besichtigungsrouten für Fußgänger und Reisebusse auf dem Gelände von SWISS KRONO

Plan sytuacyjny zakładu SWISS KRONO sp. z o.o., ul. Serbska 56, 68-200 Żary



Plan sytuacyjny zakładu SWISS KRONO sp. z o.o., ul. Serbska 56, 68-200 Żary	Lageplan des Betriebs SWISS KRONO sp. z o.o., ul. Serbska 56, 68-200 Żary
STREFY SZCZEGÓLNIE NIEBEZPIECZNE, STREFY WOLNE OD TAGÓW, MIEJSCA ROZŁADUNKU/ZAŁADUNKU	BESONDERS GEFÄHRLICHE ZONEN, TAGFREIE ZONEN, ENT-/BELADUNGSSTELLEN
OBSZARY PODLEGAJĄCE POD:	ABTEILUNGEN:
NS - Dział Zakupu Surowca Drzewnego	NS – Rohholzeinkauf
PS - Dział Składowania i Rozdrabniania Surowca	PS - Rohstofflagerung und -zerkleinerung
PPW - Dział Produkcji Płyt Wiórowych	PPW - Spanplattenproduktion
POSB - Dział Produkcji Płyt OSB	OPOSB – OSB-Plattenproduktion
PMDF - Dział Produkcji Płyt MDF	PMDF – MDF-Plattenproduktion
MWS - Magazyn Wysokiego Składowania	MWS - Hochlager
MT - Magazyn Techniczny	MT - TECHNIKLAGER
MWG - Magazyn WYROBÓW GOTOWYCH	MWG - Fertigwarenlager
UL - Dział Laminatów	UL - Laminierungsabteilung
UR - Dział Rozkroju Płyt	UR - Zuschnitt von Platten
UP - Dział Produkcji Podłóg Laminowanych	UP - Abteilung für Laminatfußbodenproduktion
FI - Dział Impregnacji Papieru	FI – Papierimprägnierung
NFK - Wydział Produkcji Kleju	NFK - Klebstoffherstellung
TU - Szeff Utrzymywania Ruchu	TU - Wartungsleiter
TEC - Dział Energetyczny	TEC - Energieabteilung
TI - Dział Inwestycji i Remontów	TI – Investitionen und Instandsetzungen
HO - Specjalista ds. Ochr. Zakładu i Administracyjnych	HO – Spezialist für Betriebsschutz und Verwaltung
HL - Dział Logistyki	HL - Logistikabteilung
HWS - Dział Wzorcownia i Stolarnia	HWS – Kalibrierungsabteilung und Tischlerei
BHP/DBOŚ - Dział BHP i Ochrony Środowiska	BHP/DBOŚ – Arbeits- und Umweltschutzabteilung
OBJAŚNIENIA INNYCH SKRÓTÓW:	ERKLÄRUNG ANDERER ABKÜRZUNGEN:

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

GPZ - Główny Punkt Zasilający dostawcy energii elektrycznej	GPZ – Hauptumspannwerk für die Stromversorgung
HRL - Magazyn automatyczny paneli podłogowych	HRL – Automatisiertes Lager für Fußbodenpaneele
UH - Dział produkcji HPL	UH – HPL-Produktion
STREFY SZCZEGÓLNI NIEBEZPIECZNE:	BESONDERS GEFÄHRLICHE ZONEN:
STREFY WOLNE OD TAGÓW	TAGFREIE ZONEN
LEGENDA:	LEGENDE:
Hale produkcyjne i magazynowe, inne budynki, obszary instalacji	Produktions- und Lagerhallen, sonstige Gebäude, Installationen
Biura	Büros
Zbiorniki wody p.poz. lub pitnej	Lösch- oder Trinkwassertanks
Zbiorniki retencyjne wód opadowych i roztopowych	Retentionsbecken für Niederschlags- und Schmelzwasser
Zbiorniki retencyjne wód opadowych i roztopowych oraz odsolin z wież chłodzących stacji zmiękczenia, osmozy i wymienników ciepła	Retentionsbecken für Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Absalzwasser aus den Kühltürmen, den Enthärtungs- und Osmoseanlagen sowie den Wärmeaustauschern
Kontenery na odpady komunalne	Container für kommunale Abfälle
Główne miejsce rozładunku i załadunku	Hauptentladungs- und Beladungsstellen
Magazyn odpadów/ Plac Magazynowania Odpadów	Abfalllager/ Abfalllagerplatz
Miejsce zbiórki do ewakuacji	Evakuierungssammelplatz
Syrena alarmowa	Alarmsirene
Ogrodzenie zakładu	Werksumzäunung
Tory kolejowe	Bahngleise
LINIA KOLEJOWA	BAHNLINIE
FORST	FORST
ŻARY	ŽARY
ZBIORNIK METANOLU	METHANOLTANK
WARSZTAT	WERKSTATT
BRAMA TERMINAL	TERMINAL-TOR
Terminal I	Terminal I
Terminal II	Terminal
Terminal III	Terminal III
URZĄD CELNY I AGENCJA CELNA	ZOLLAMT UND ZOLLAGENTUR
ŻARY CENTRUM	ŽARY ZENTRUM
MOTOWOZOWNIA	BETRIEBSHOF
BHP I OCHRONA ŚRODOWISKA	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ
PLAC SKŁADOWANIA SUROWCA DRZEWNEGO I OPAŁU	LAGERPLATZ FÜR ROHHOLZ UND BRENNMATERIAL
OCZYSZCZALNIA WÓD OPADOWYCH	REGENWASSER KLÄRANLAGE
OCZYSZCZALNIA ŚCIEKÓW TECHNOLOGICZNYCH	KLÄRANLAGE FÜR INDUSTRIEABWASSER
MAGAZYN TECHNICZNY	TECHNIKLAGER
WARSZTATY	WERKSTÄTTEN
BRAMA SUROWCA	ROHSTOFFTOR
BUDYNEK GŁÓWNEGO INŻ.	GEBÄUDE DES LEITENDEN INGENIEURS
BRAMA GŁÓWNA	HAUPTTOR
PORTIERNIA	PFÖRTNEREI
P.POŻ.	Brandschutz
SHOWROOM	SHOWROOM
KANCELARIA	VERWALTUNGSKANZLEI
BUDYNEK GŁÓWNY	HAUPTGEBÄUDE
PLAC SKŁADOWANIA SUROWCA DRZEWNEGO (DREWNA OKRĄGŁEGO)	LAGERPLATZ FÜR ROHHOLZ UND BRENNMATERIAL
ŁĘKNICA	ŁĘKNICA
ŻARY CENTRUM	ŽARY ZENTRUM
DROGA KRAJOWA NR. 12	LANDESSTRASSE NR. 12
SZLIFIERKI (NP)	SCHLEIFMASCHINEN (NP)
BUDYNEK A	GEBÄUDE A
BUDYNEK B	GEBÄUDE B
BHP I OCHRONA ŚRODOWISKA	ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

15.2. Anlage Nr. 2 - Erklärung über die Kenntnisnahme der Anforderungen durch die Mitarbeiter des Untnehmers

Anl. Nr. 2/KBW (Sicherheitshandbuch für Unternehmer)

ERKLÄRUNG

Ich bestätige hiermit, dass ich mich mit dem **SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER**

NAME DER FIRMA			
Vertreter des Unternehmers			
<p>Ich erkläre, dass ich das Sicherheitsbuch des Auftragnehmers erhalten habe und dass ich alle Mitarbeiter des Unternehmens, die auf der Baustelle der SWISS KRONO sp. z o.o. arbeiten, mit dessen Inhalt vertraut gemacht habe, wie unten aufgeführt. Ich habe mich mit seinen Bestimmungen vertraut gemacht und werde alle darin enthaltenen Vorschriften und Regeln beachten.</p>			
VOR- UND NACHNAME (IN DRUCKBUCHSTABEN)	GEBURTSDATUM	DATUM	UNTERSCHRIFT
<p>Verzeichnis der Mitarbeiter des Unternehmers und der in seinem Auftrag Arbeiten ausführenden Personen.</p> <p>Ich habe die einführende Schulung bezüglich des Inhalts des Sicherheitshandbuchs für Unternehmer absolviert. Ich habe mich mit allen in dieser Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften und Regelungen bekannt gemacht und werde diese sowie alle zusätzlichen Vorschriften und Regelungen in Bezug auf die von mir auf dem Gelände von SWISS KRONO durchgeführten Arbeiten beachten. Die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen und die Anwendung von Schutzausrüstungen bei der Durchführung von Aufträgen auf dem Gelände von SWISS KRONO sind Pflicht. Im Falle einer Verletzung der Sicherheitsregeln, Vorschriften und Standards durch meine Person, werde ich mich den Disziplinarmaßnahmen, einschließlich dem Ausschluss meiner Person von der Durchführung des durchgeführten Auftrags, fügen. Ich nehme ebenfalls zur Kenntnis, dass diese Veröffentlichung sowie die darin enthaltenen Vorschriften und Regelungen meinen Arbeitgeber nicht von der gesetzlichen und sonstigen Haftung für die Arbeitssicherheit während der Durchführung des Auftrags befreien.</p>			
VOR- UND NACHNAME (IN DRUCKBUCHSTABEN)	GEBURTSDATUM	DATUM	UNTERSCHRIFT

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

HINWEIS!!! Im Fall eines Auftrags, im Rahmen dessen der Unternehmer auch eine Transportdienstleistung erbringt (Lieferung/Abholung von Waren, Be-/Entladungen), müssen der Unternehmer und seine Mitarbeiter auch das „Sicherheitshandbuch für Fahrzeugführer“ beachten.

15.3. Anlage Nr. 3 – Informationsklausel nach der DSGVO

- 1). Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung), nachfolgend DSGVO, teilen wir mit, dass SWISS KRONO Sp. z o.o. mit Sitz in Żary, ul. Serbska 56, der Verantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten ist.
- 2). Gemäß den geltenden Vorschriften haben wir einen Datenschutzbeauftragten ernannt, mit dem auf folgende Weise Kontakt aufnehmen können:
 - per Brief unter der Adresse: SWISS KRONO Sp. z o.o., ul. Serbska 56, 68-200 Żary
 - per E-Mail: mojedane@swisskrono.pl
- 3). Die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss mit Ihnen erhaltenen Daten werden zu folgenden Zielen verarbeitet:
 - zwecks der Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags,
 - zwecks Geltendmachung eventueller Forderungen, Schadensersatzansprüche,
 - zwecks Beantwortung Ihrer Schreiben, Anträge und Klagen,
 - zwecks Erteilung von Antworten in laufenden Verfahren.
- 4). Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten:
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1b DSGVO),
 - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1c DSGVO),
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).
- 5). Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, aber für die Vertragserfüllung notwendig.
- 6). Die von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten können:
 - an Unternehmen weitergegeben werden, die sie in unserem Auftrag verarbeiten sowie
 - Behörden oder öffentlichen Unternehmen, die auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zum Erhalt der Daten berechtigt sind, z. B. Gerichten, Strafverfolgungsorganen oder staatlichen Institutionen, auf deren Antrag und mit angemessener Rechtsgrundlage offengelegt werden.
- 7). Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und an internationale Organisationen
SWISS KRONO Sp. z o.o. ist eine Firma mit globaler Reichweite, es ist möglich, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit personenbezogene Daten an Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln. Wir tun dies unter Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen durch Übernahme der Standardvertragsklauseln der EU.

SICHERHEITSHANDBUCH FÜR UNTERNEHMER

- 8). Der Zeitraum, über den Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ist davon abhängig, für welches Ziel sie verarbeitet werden. Der Zeitraum, für den Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, wird anhand der folgenden Kriterien berechnet:
- der Vertragslaufzeit,
 - der Rechtsvorschriften, die uns zur Verarbeitung von Daten über einen bestimmten Zeitraum zwingen können,
 - Der Zeit, die wir zum Schutz unserer Interessen brauchen.
- 9). Darüber hinaus teilen wir mit, dass Sie das Recht haben:
- auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen,
 - Ihre personenbezogenen Daten zu korrigieren, wenn sie fehlerhaft sind, bzw. sie zu ergänzen, wenn sie nicht vollständig sind,
 - die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu fordern, insbesondere wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten widerrufen und keine andere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht,
 - die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu fordern,
 - gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, in Fällen, wenn wir Ihre Daten auf Grundlage unseres rechtmäßigen Interesses oder für den Bedarf der Direktwerbung verarbeiten,
 - Ihre personenbezogenen Daten zu übertragen,
 - bei der für den Datenschutz zuständigen Instanz, d. h. dem Vorsitzenden der Datenschutzbehörde, Klage zu erheben.
- 10). In dem Maß, wie Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten zu widerrufen. Ein Widerruf der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der auf Grund Ihrer Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung, bevor Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. Sie können Ihre Einwilligung durch Zusendung einer Erklärung über den Widerruf Ihrer Einwilligung an unsere Korrespondenzanschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen.
- 11). Wir teilen mit, dass wir keine Systeme zur automatisierten Entscheidungsfindung benutzen.